

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 41

Aufsätze

BGH: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen erforderlich (Ulrich Sefrin) 43

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht – erste Erfahrungen und offene Fragen (Martin W. Huff) 45

Personalia

Die Anwaltsgerichtsbarkeit in NRW ist beim Anwaltsgerichtshof in guten Händen (Martin W. Huff) 50

Kammernachrichten

Kammerversammlung 2016 51

Haushaltsprüfung 2015 51

Mitteilungen

Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung – Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte 57

Regulierungstätigkeit der Versicherungsmakler verstößt gegen RDG – Entscheidungsgründe des BGH liegen vor (Karina Nöker) 60

Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland vom 17. bis 23.4.2016 in Peking (Dr. Cliff Gatzweiler) 62

Überarbeiteter bundeseinheitlicher Streitkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit 65



**FAO-Fortbildung nach § 15 Abs. 4:
Wann und wo bestimmen Sie!**

Erreichen Sie Ihr FAO-Ziel früher!

Absolvieren Sie Ihre zusätzlichen 5 Fortbildungsstunden ganz einfach online im Selbststudium!

**2,5 Stunden: 99,- € zzgl. gesetzl. MwSt.
5 Stunden: 149,- € zzgl. gesetzl. MwSt.**

Arbeitsrecht

Aktuelle Rechtsprechung zu Kündigung und Aufhebungsvertrag 2016 | 5 Zeitstunden
Das neue Mindestlohngesetz | 5 Zeitstunden

Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Haftung anlageberatender Banken | 5 Zeitstunden

Datenschutz und IT-Recht

Update: Datenschutz 2016 | 2,5 Zeitstunden

Familienrecht

Kindeswohl | 5 Zeitstunden
Umgang | 5 Zeitstunden

Gesellschaftsrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum GmbH-Recht | 5 Zeitstunden

Gewerblicher Rechtsschutz

Die neue Unionsmarkenverordnung | 2,5 Zeitstunden
UWG – Reform kompakt | 2,5 Zeitstunden

Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung | 5 Zeitstunden

Miet- und WEG-Recht

Mängel in der Gewerberaumiete | 2,5 Zeitstunden
Schriftform im Gewerbemietvertrag | 2,5 Zeitstunden

Steuerrecht

Praxiswissen Umsatzsteuer 2016 II | 2,5 Zeitstunden
Update: Unternehmenssteuerrecht 2016 | 2,5 Zeitstunden

Strafrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Straf- und Strafverfahrensrecht 2016 | 5 Zeitstunden

Verkehrsrecht

Taktik im verkehrsrechtlichen Mandat | 2,5 Zeitstunden

Buchung:  www.beck-seminare.de/elearning

Information:  (089) 381 89-343



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

im Mittelpunkt der berufspolitischen Diskussion steht nach wie vor das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Der Anwaltsgerichtshof Berlin hat mit zwei Beschlüssen im Wege der einstweiligen Anordnung vom 6.6.2016 der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) untersagt, Postfächer ohne Zustimmung der betroffenen Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Die BRAK hat daraufhin erklärt, dass zwar das beA zum 29.9.2016 startbereit sein wird, aber nur für alle Rechtsanwälte oder für keinen Rechtsanwalt zu diesem Zeitpunkt starten kann. Daher wird die BRAK bis zum Ausgang des Rechtsstreits abwarten und das beA nicht starten. Zudem ist der Gesetzgeber aktiv geworden. Er sieht jetzt in der im Mai veröffentlichten BRAO-Novelle eine passive Nutzungspflicht spätestens zum 1.1.2018 vor. Und in einem Vorschlag einer Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachvordnung soll jetzt klargestellt werden, dass eine Nutzung generell früher möglich ist. Nach Ansicht des Vorstands der RAK Köln ist das beA dringend notwendig und wir hoffen, dass es trotz aller Schwierigkeiten rasch kommen wird. In dieser Hoffnung werden wir bestärkt, weil der Gesetzgeber ganz aktuell einen Referentenentwurf vorgelegt hat, der vorsieht, im Wege der Rechtsverordnung der BRAK aufzugeben, das beA für alle Anwälte auch vor dem 1.1.2018 empfangsbereit zu schalten. Dem einzelnen Anwalt, der dies nicht will, soll es danach obliegen, kundzugeben, dass er nicht bereit sei, dass für ihn eingerichtete beA zu nutzen, also auch keine Sendungen zu empfangen. Er soll auf diesem Wege der „Haftungsfalle“ entgehen. Kommt es zu dieser Regelung, dürften sich die oben erwähnten Gerichtsverfahren erledigen.

Bereits im KammerForum 1/2016 hatten wir auf das von uns gewonnene Verfahren vor dem BGH (Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14) gegen einen Versicherungsmakler hingewiesen,

der für Versicherungsunternehmen auch die Schadenabwicklung vornahm. Nunmehr liegen die ausführlichen schriftlichen Entscheidungsgründe vor, (s. Seite 60 f.), die die Auffassung der Kammer sehr deutlich stützen und in dem Vorgehen des Maklers einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sieht, anders als es noch das Oberlandesgericht Köln gesehen hatte.



Die Zulassungsabteilung unserer Kammer arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die über 1300 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu bearbeiten. Über 350 Voten sind insgesamt an die Deutsche Rentenversicherung Bund gesandt und über 250 Zulassungen erteilt worden. Mittlerweile hat in einigen wenigen Fällen die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer beim Anwaltsgerichtshof in Hamm erhoben. Der Kammervorstand verteidigt hier seine Auffassung, dass die Kolleginnen und Kollegen zu Recht zugelassen wurden. Im September wird der AGH die ersten Klagen mündlich verhandeln.

Die Zulassungsabteilung bittet alle Antragsteller um Verständnis für die Bearbeitungsdauer. Allerdings werden zurzeit Anträge auf Zulassung als reiner Syndikusrechtsanwalt (ohne Anwaltszulassung) vorrangig bearbeitet. Denn hier kann die mit der Zulassung verknüpfte Befreiungswirkung gem. § 6 SGB VI nach der bisherigen Rechtsauffassung erst eintreten, wenn die Zulassung erfolgt ist, die

Rückwirkungsfiction des § 6 Abs. 4 SGB VI greift hier nicht. Um für die Betroffenen rasch die Befreiungsmöglichkeit zu schaffen, ist daher eine zügige Zulassung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, notwendig. Zwar plant der Gesetzgeber eine Änderung des § 46a BRAO, um eine Rückwirkung zu verhindern. Ob aber diese neue Regelung, die zusammen mit der oben zitierten BRAO-Novelle verabschiedet werden soll, rückwirkend in Kraft treten wird, ist offen. Um Nachteile zu vermeiden, bittet die Kammer die Antragsteller darum, alle Veränderungen, gerade auch den Wechsel des Arbeitgebers, unverzüglich anzuzeigen, damit auch die Auswirkungen dieser Veränderungen besprochen werden können. Es darf hier auch auf die Pflicht aus § 56 Abs. 3 BRAO verwiesen werden.

Schon heute darf ich Sie ganz herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung einladen, die am Nachmittag des 16.11.2016 in Köln stattfindet. Wir dürfen als Gast den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, begrüßen, der in seiner Rede zu aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen Stellung nehmen wird. Zudem werden 13 Vorstandsmitglieder wieder- bzw. neugewählt. Ich freue mich darauf, wenn Sie möglichst zahlreich an der Kammerversammlung teilnehmen. Im Detail werden wir über den Haushalt 2015 und den Entwurf für 2017 sprechen. In diesem Heft finden Sie, wie von vielen von Ihnen gewünscht, schon einmal den Bericht unserer Wirtschaftsprüfer, die uns für das Jahr 2015 das Testat erteilt haben.

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Sommerzeit und hoffe, dass Sie einen erholsamen Urlaub verbringen können.

Mit freundlichen kollegialen
Grüßen Ihr

Peter Blumenthal
Präsident

	Seite		Seite
Editorial			
<i>(Peter Blumenthal)</i>	41	Regulierungstätigkeit der Versicherungsmakler verstößt gegen RDG – Entscheidungsgründe des BGH liegen vor (<i>Karina Nöker</i>)	60
Aufsätze			
BGH: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen erforderlich (<i>Ulrich Sefrin</i>)	43	Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland vom 17. bis 23.4.2016 in Peking (<i>Dr. Cliff Gatzweiler</i>)	62
Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht – erste Erfahrungen und offene Fragen (<i>Martin W. Huff</i>)	45	Informationen niederländisches Arbeitsrecht (<i>TLGM (Ton) Heebing</i>)	63
		Aktueller Hinweis auf § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO	65
		Justizportal des Landes NRW	65
		Überarbeiteter bundeseinheitlicher Streitkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit	65
Personalia			
„Die Anwaltsgerichtsbarkeit in NRW ist beim Anwaltsgerichtshof in guten Händen“ Festakt zum Wechsel im Amt des Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen (<i>Martin W. Huff</i>)	50	Ausbildung	
		Prüfungstermine 2017 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r	66
		Fachanwaltschaften	
			67
Kammernachrichten			
Kammerversammlung 2016	51	Literaturhinweise	
Prüfung des Haushalts der Rechtsanwaltskammer Köln für 2015 abgeschlossen	51	Anwaltsrecht/Berufsrecht	68
		Vergütungsrecht/Kostenrecht	68
Mitteilungen			
Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung – Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte	57	Zulassungen und Löschungen	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	69
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	69

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir eine Gesamtbeilage von der

Rechtsanwaltskammer Köln

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Köln 2016 Fachanwalts-Lehrgänge

Strafrecht

Start: 15.09.2016

Handels- & GesR

Start: 22.09.2016

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBBER-seminare.de

ARBBER
seminare

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

Anwaltsfortbildung

BGH: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen erforderlich

Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts zweckmäßig und erforderlich; ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt werden (amtlicher Leitsatz)

BGH, Ur. v. 17.9.2015 – IX ZR 280/14, BeckRS 2015, 18666.

Anmerkung von Rechtsanwalt *Ulrich Sefrin*, Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln



1. Sachverhalt

Der Beklagte hatte zwei Rechnungen für die Reparatur eines Fahrzeuges vom 7. und 11.3.2011 nicht bezahlt. Auf eine Zahlungsaufforderung und eine Mahnung hatte er nicht reagiert. Daraufhin beauftragte die Werkstatt den Kläger mit der außergerichtlichen Wahrnehmung ihrer Interessen. Mit anwaltlichen Mahnschreiben vom 20.7.2011 hat der Kläger den Beklagten zunächst zum Ausgleich der einen Rechnung aufgefor-

dert. Mit anwaltlichen Mahnschreiben vom 30.8.2011 ist dann auch die andere Rechnung anwaltlich geltend gemacht worden. In beiden Schreiben ist neben der Forderung eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer geltend gemacht worden.

Der Beklagte hat die geltend gemachten Rechnungen, nicht aber die Rechtsanwaltskosten gezahlt. Diese sind von der Werkstatt an den Kläger abgetreten worden, der sie nunmehr gerichtlich verfolgt.

Das Amtsgericht hat ihm zwei Geschäftsgebühren mit dem Faktor 0,3 nach Nr. 2302 VV RVG a.F. (= Nr. 2301 VV RVG) nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer für ein Schreiben einfacher Art zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Die vom Amtsgericht zugelassene, vom Kläger aber auf die Differenz zu zwei Geschäftsgebühren gemäß Nr. 2300 VV RVG mit dem Faktor 0,8 zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer beschränkte Berufung, hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass den Gläubiger im Hinblick auf § 254 BGB eine Schadensminderungspflicht treffe. Er sei gehalten, den Schaden möglichst gering zu halten. Daher habe er den Umfang der Einschaltung eines Rechtsanwalts an den objektiven Erfordernissen der Rechtsverfolgung zu orientieren. Wenn, wovon im vorliegenden Fall auch mangels entgegengesetzten, den konkreten Fall betreffenden Vortrag des Klägers auszugehen sei, über ein einfaches Mahnschreiben hinaus keine weiteren anwaltlichen Tätigkeiten geboten seien, sei der Gläubiger gehalten, seinen Auftrag entsprechend zu begrenzen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger das vorinstanzliche Begehren weiter.

2. Die Entscheidung

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und zur Zurückweisung. Zwar geht auch der IX. Zivilsenat davon aus, dass der Schädiger nur die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsanwaltskosten ersetzen muss. Dabei ist auf die Ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person abzustellen. Überzogene Anforderungen sind aber nicht zu stellen.

Der BGH führt zunächst aus, dass im konkreten Fall ein zum Schadenersatz verpflichtender Sachverhalt vorliege. Der Gläubiger habe das seinerseits erforderliche dadurch getan, dass er den Schuldner in Verzug gesetzt habe. Eine weitere Verzögerung der Erfüllung müsse er nicht hinnehmen, er könne vielmehr seinem Erfüllungsverlangen durch Einschaltung eines Rechtsanwalts Nachdruck verleihen. Dabei sei auch in einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig.

Dieser Auftrag muss nicht auf ein Schreiben einfacher Art nach Nr. 2301 VV RVG beschränkt werden. Dabei geht der BGH zutreffend davon aus, dass es für die Abgrenzung der Vergütungstatbestände der Nummern 2300 VV und 2301 VV RVG darauf ankommt, welchen Auftrag der Mandant erteilt, ob er also den Auftrag zur uneingeschränkten außergerichtlichen Vertretung erteilt, oder aber ob dieser Auftrag sich auf die

Fertigung eines Schreibens einfacher Art beschränkt. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des Gebührenatbestandes der Nr. 2301 VV RVG „...Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art...“.

Erhebt der Schuldner Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung, ist der Versand eines Schreibens einfacher Art regelmäßig nicht zweckmäßig. Liegt dagegen eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung vor, kommen außergerichtliche Zahlungsaufforderungen durch den Rechtsanwalt nicht mehr in Betracht. In diesem Fall ist vielmehr eine sofortige Titulierung geboten. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Schuldner sich nicht äußert, die Gründe für die Nichtzahlung für den Gläubiger also im Dunkeln bleiben.

Welche Schritte im konkreten Fall zweckmäßig sind, weiß der Gläubiger in aller Regel nicht. Mithin kann er auch nicht abschätzen, welche Art der anwaltlichen Beauftragung am zweckmäßigsten ist. Da er keine Kenntnisse über das anwaltliche Gebührenrecht hat, sind ihm die Unterschiede der in Betracht kommenden Aufträge auch nicht bekannt. Insofern ist der Gläubiger auf eine Beratung über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens angewiesen.

An dieser Stelle argumentiert der BGH mit einer Zweckmäßigkeitsberatung. Zwar kennt das Vergütungsverzeichnis einen derartigen Tatbestand nicht, auch sei der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, diese Beratung kostenlos zu erbringen, sie sei vielmehr Teil eines unbeschränkten Auftrages zur außergerichtlichen Vertretung im Sinn der Nr. 2300 VV RVG, als auch eines derartigen Auftrages zur gerichtlichen Vertretung im Sinn der Nr. 3100 VV RVG und wird somit hierüber vergütet. Der Mandant könne bis zum Ende der Zweckmäßigkeitsberatung den Auftrag ohne Gebührenachteile ändern. Beabsichtige der Mandant den Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung zu beauftragen, stelle sich

aber im Rahmen der Zweckmäßigkeitsberatung heraus, dass eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung vorliegt und eine außergerichtliche Geltendmachung nicht zweckmäßig erscheint, kann der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber neben der Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG nicht auch noch eine Ratsgebühr oder eine Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit verlangen.

Eine derartige Zweckmäßigkeitsberatung sei aber nicht Gegenstand eines Auftrages nach Nr. 2301 VV RVG. Nach dem Wortlaut des Gebührenatbestandes ist der Auftrag mit auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt, weshalb eine weitergehende Beratung nicht geschuldet ist. Im konkreten Fall lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gläubigerin auf eine derartige Zweckmäßigkeitsberatung nicht angewiesen war, noch war ersichtlich, dass ein im Sinn der Nr. 2301 VV RVG beschränkter Auftrag lediglich ein Schreiben einfacher Art zu versenden zweckmäßig und erforderlich war. Aus diesem Grund hat der BGH das Urteil aufgehoben und zurückverwiesen.

3. Hinweise für die Praxis:

3.1 Das Urteil zeigt, dass es sowohl im Erstattungsprozess gegenüber Dritten, als auch im Vergütungsprozess gegenüber dem eigenen Mandanten erforderlich ist, zum Umfang (Inhalt) des Auftrages Stellung zu nehmen. Auch wenn sich die Entscheidung ausschließlich mit der Frage der Erforderlichkeit im Rahmen eines Erstattungsanspruches befasst, so wirken sich die dort aufgestellten Grundsätze auch auf das Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus. Die Vergütung richtet sich stets nach dem Auftrag und nicht nach der vom Anwalt entfalteten Tätigkeit. Dies hat der BGH in der Entscheidung vom 17.9.2015 nochmals bestätigt.

Der Inhalt des erteilten Auftrages sollte daher auch gegenüber dem Mandanten in geeigneter Form dokumentiert werden.

3.2 Ist der Auftrag nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt, so bedeutet dies nicht automatisch, dass auch eine Geschäftsgebühr mit dem Faktor von 1,3 anfällt. Für die Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG steht ein Rahmen zwischen 0,5 und 2,5 zur Verfügung. Die rechnerische Mittelgebühr beträgt daher 1,5. Diese ist im Hinblick auf die Kappungsgrenze aber nur dann anzusetzen, wenn die Bearbeitung der Angelegenheit umfangreich oder schwierig war. Dies wird bei der Geltendmachung von Forderungen der hier zu Grunde liegenden Art, also im reinen Bereich des Forderungseinzugs oder des Inkassos regelmäßig nicht der Fall sein.

In diesem Bereich ist aber auch der Ansatz einer Gebühr mit dem Faktor von 1,3 nicht zwingend. Erfahrungsgemäß ist der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit unterdurchschnittlich. Auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist regelmäßig im unteren Bereich anzusetzen. Daher ist in derartigen Fällen erfahrungsgemäß lediglich der Ansatz einer Gebühr zwischen 0,5 und 0,8 ermessensfehlerfrei.

Aus gutem Grund hat der Kläger seine Rechtsmittel auch auf einen Faktor von 0,8 begrenzt.

Eine Besonderheit ergibt sich daraus, dass in den Fällen, in denen die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen ist, dieser die Darlegungs- und Beweislast für die Unbilligkeit der getroffenen Bestimmung trägt. Dabei genügt der Berechtigte seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er etwa bei Ansatz einer Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 2300 VV RVG eine durchschnittliche Angelegenheit als konkret gegeben behauptet. Will der Erstattungspflichtige dies nicht gelten lassen, behauptet er also die Unbilligkeit der Berechnung, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast, wobei Zweifel zu seinen Lasten gehen (BGH BeckRS 2011, 03874). Dies folgt aus der Formulierung des § 14 Abs. 1 S. 4 RVG, wonach in derartigen Fällen die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht ver-

bindlich ist „...wenn sie unbillig ist...“. Der auf Schadenersatz in Anspruch genommene muss daher alle Umstände vortragen, die ihm bekannt sind und dem Ansatz der geltend gemachten Gebühr entgegenstehen. Ist der Ersatzpflichtige dem nachgekommen, trifft den Gläubiger eine sekundäre Darlegungslast.

3.3 Der BGH hat das Landgericht auch darauf hingewiesen, dass Bedenken bestehen, vorliegend zwei Angelegenheiten anzunehmen. Die zeitliche Nähe der beiden Rechnun-

gen spricht vielmehr für das Vorliegen eines einheitlichen Auftrages mit der Folge, dass die Geschäftsgebühr nur einmal, dann aber aus dem Gesamtgegenstandswert angefallen ist. Ein einheitlicher Auftrag kann auch dann vorliegen, wenn der Rechtsanwalt zu verschiedenen Zeiten beauftragt worden ist und wenn Einigkeit besteht, dass die Ansprüche gemeinsam behandelt werden sollen. Erforderlich ist ferner, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts sich in dem gleichen Rahmen abspielt. Dies ist der Fall, wenn der Rechtsanwalt mit der

Geltendmachung unterschiedlicher Forderungen gegenüber demselben Schuldner beauftragt wird, etwa bei der Geltendmachung von Mietzinsansprüchen für mehrere Monate. Da die Reparaturarbeiten dasselbe Kraftfahrzeug des Beklagten betrafen und in Abstand von nur vier Tagen beauftragt worden sind, spricht einiges für das Vorliegen dieser Voraussetzung. Schließlich muss in derartigen Fällen ein innerer Zusammenhang gegeben sein. Diese Fragen wird das Landgericht Hamburg abschließend prüfen müssen.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht – erste Erfahrungen und offene Fragen

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Köln, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln¹



Zum 1.1.2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Über 11.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben in den vergangenen Monaten den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt. Der Beitrag gibt einen Überblick über erste Erfahrungen und offene Fragen.

¹ Überarbeitete und aktualisierte Fassung des im Juni 2016 veröffentlichten Beitrags BB 2016, 1480 ff. Die Veröffentlichung erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der Redaktion des Betriebsberaters. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

I. Einleitung

Das neue Gesetz hat zu einer Vielzahl von Veröffentlichungen geführt², die an manchen Stellen eher abstrakt, statt praxisnah geprägt waren. Und eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bereichen in denen Syndikusrechtsanwälte tätig sind und ob dies als Syndikustätigkeit einzustufen ist, hat kaum stattgefunden.³ Doch genau diese Fragen sind es, die zurzeit die Antragsteller, die Rechtsanwaltskammern und die Deutsche Rentenversicherung Bund beschäftigen.

II. Zahlen

Nach einer Aufstellung der Bundesrechtsanwaltskammer sind bei den 27 regionalen Kammern bisher rund

11.000 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eingegangen, davon der größte Teil knapp vor dem 1.4.2016. Und die meisten dieser Anträge erfolgten von bereits zugelassenen Rechtsanwälten. Auch die Zahl der Zulassungsanträge als reiner Syndikusrechtsanwalt hat jetzt zugenommen. Den ersten Zulassungsanträgen ist rasch – auch im Hinblick auf die rentenversicherungsrechtliche Problematik – stattgegeben worden (s. dazu unten). Die Rechtsanwaltskammer Köln hat über 10 neue Mitglieder als reiner Syndikusrechtsanwalt. Auch die ersten Erstreckungsanträge gem. § 46b Abs. 3 BRAO liegen den Kammern vor, die neue Fragen aufwerfen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) verzeichnet rund 10.000 Anträge auf Befreiung und Rückwirkung. Mitte Juli lagen der Behörde rund 5.000 positive Stellungnahmen der Kammern vor. Die DRV⁴ hat mit-

² S. nur den ersten Überblick von *Huff*, ZAP 2016, 235 (236). Hinzugekommen sind insbesondere noch *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2016, 474; *Henssler/Deckenbrock*, NJW 2016, 1345; *Müller/v. Kummer/Wengenroth*, DB 2016, 1193; *Pohlmann*, DB 2016, 1299; *Bosien*, RVaktuell 2/2016, 34; *Posegga*, NJW 2016, 1911.

³ S. dazu den immer noch aktuellen Überblick, *Huff*, BRAK-Mitt. 2013, 215 ff.

⁴ Die auch das Internet ausgewertet und z. B. auch Organigramme, die im bisherigen Befreiungsverfahren vorliegt, ausgewertet.

geteilt, dass sie bisher in 80 Prozent der Fälle keine Bedenken erhoben hat und in 20 Prozent der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aus ihrer Sicht widersprochen haben. Zu den Fallgruppen, in denen dies geschehen ist (s. unten unter III.2 b–f). Mittlerweile sind von der DRV knapp 30 Klagen gegen die Zulassungsbescheide der Kammern erhoben worden, auch die ersten Klagen von Antragstellern, deren Zulassung abgelehnt wurde, sind bei den Anwaltsgerichtshöfen eingegangen.

Insgesamt sind damit deutlich mehr Anträge gestellt worden, als die Rechtsanwaltskammern geschätzt hatten.

Dies liegt auch daran, dass viele der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätigen Rechtsanwälte entgegen der Pflicht des § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO ihre Tätigkeit nicht ihrer Rechtsanwaltskammer angezeigt hatten, der Kammer also die Syndikustätigkeit nicht bekannt war. Dies kann jetzt zu berufsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Einleitung eines Rügeverfahrens (§ 74 BRAO) führen.⁵

III. Ablauf der Verfahren bei den Rechtsanwaltskammern

Es wird noch einige Zeit dauern, bis die Rechtsanwaltskammern über die Zulassungsanträge entschieden haben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alleine der DRV eine dreiwöchige Anhörungsfrist eingeräumt werden muss, s. § 46a Abs. 3 BRAO.⁶ Wohl erst Ende 2016 wird die Welle abgearbeitet sein. Dies ist aber für die Rechtsanwälte,

die eine „Rückwirkungsproblematik“ haben, unschädlich, denn für die meisten von ihnen greift die Rückwirkungsfiktion des § 231 Abs. 4b SGB VI.

1. Zulassungs- und Befreiungsdatum

Dabei ziehen mittlerweile die Rechtsanwaltskammern die Anträge auf die reine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und Erstreckungsanträge gem. § 46b Abs. 3 BRAO vor.⁷ Dies hat einen guten Grund: Denn die DRV vertritt die Auffassung, dass die an die Zulassung gekoppelte Befreiung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI erst von dem Zulassungsdatum an ausgesprochen werden kann, da erst dann die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Die Drei-Monats-Frist des § 6 Abs. 4 SGB VI ist in diesen Fällen der Neuanträge nicht anwendbar. So kann es passieren, dass für einige Monate Beiträge an die DRV abgeführt werden müssen, die dort stehen bleiben.⁸ Dieses Problem hat mittlerweile auch das BMJV erkannt und hat in den Referentenentwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich rechtsberatender Berufe“ eine Änderung des § 46a Abs. 4 der BRAO vorgeschlagen. Demnach soll die Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Antrag gestellt oder die (wenn der Zeitpunkt später liegt), die Tätigkeit aufgenommen wurde. Damit wäre die Problematik entschärft. Ob die Regelung rückwirkend zum 1.1.2016 gelten wird, ist noch unklar. Dies würde für die Kammern bedeuten, dass eine Vielzahl von Zulassungsbescheiden in Bezug auf das Datum wieder geändert werden müssten, insbesondere für diejenigen Syndikusanwälte, die keinen Antrag gem. § 231 Abs. 4b SGB VI gestellt hatten oder die erstmals zugelassen wurden. Sinnvoll ist die Regelung, auch wenn

sich manche dogmatische berufsrechtliche Frage stellt. Das BMJV plant, dass ein entsprechender Gesetzentwurf noch im August vom Bundeskabinett auf den Weg gebracht werden soll.

Für die Antragsteller gilt es zu beachten, dass sie den Antrag auf Neuzulassung oder Erstreckung bereits bei Aufnahme der neuen Tätigkeit stellen können und sie die Zulassung dann zu dem Tätigkeitsbeginn vorliegen haben können. Dabei sind auch die Laufzeiten bei den Kammern von gut zwei bis drei Monaten zu beachten, besonders wenn bei der erstmaligen Zulassung noch die Vereidigung gem. §§ 12, 12a BRAO hinzukommt.

2. Probleme bei Anträgen

a. Tätigkeitsbeschreibung

In der Praxis der Kammern hat sich gezeigt, dass sich viele Antragsteller mit der Darstellung ihrer Tätigkeit schwer tun.⁹ Dabei kommt es hier auf den Empfängerhorizont an, darauf, dass die Anwälte in den Geschäftsstellen und den Vorständen der Kammern sich vorstellen können, wie die Tätigkeit aussieht. Hier sind viele Nachfragen erforderlich. Insbesondere die Erfüllung des Merkmals des § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO, „die Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten“, sahen viele Antragsteller als ein Problem an, obwohl dies meistens keines war. Das Merkmal erfüllt schon, wer Prokura, Handlungsvollmacht oder etwa eine Generalterminevollmacht hat. Aber auch die Befugnis eigenverantwortlich Schriftsätze zu unterzeichnen oder andere rechtsgeschäftliche Vollmachten reichen aus. Auch die Funktion des Geschäftsführers mit den Befugnissen aus § 35 GmbHG ist im Grundsatz nicht schädlich, wenn es sich bei der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit um eine mit anwaltlicher Prägung handelt. Die entsprechende Vollmacht sollte auch auf jeden Fall vorgelegt werden, damit ein Nach-

⁵ Die ersten Rügebescheide haben die Rechtsanwaltskammern erlassen. Sie stellen zwar nur eine berufsrechtliche „gelbe Karte“ dar, wenn aber in Zukunft Veränderungen nicht gemeldet werden (was auch schon zu erheblichen befreiungsrechtlichen Auswirkungen führen kann), kann es aber auch zur Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft gem. § 113 ff., 119 ff. BRAO kommen.

⁶ Auf diese Frist haben sich die Kammern und die DRV geeinigt, sie wird in aller Regel auch von der DRV eingehalten.

⁷ Einige Arbeitgeber haben sich anscheinend entschieden, die Zulassung ihrer Volljuristen als Syndikusrechtsanwalt zu unterstützen, die bisher auf eine allgemeine Anwaltszulassung verzichten mussten.

⁸ S. dazu *Huff*, unternehmensjurist 4/2016, 82.

⁹ S. dazu auch ausführlich *Pohlmann*, DB 2016, 1299.

weis erbracht ist. Ein 4-Augen-Prinzip kann hier nur dann schädlich sein, wenn dadurch die fachliche Weisungsunabhängigkeit beeinträchtigt wird, nicht aber etwa bei der Kontrollfunktion bei Zahlungen etc.

b. Fachliche Weisungsunabhängigkeit

Unterschiedliche Auffassungen gibt es zwischen den Kammern und der DRV über die Frage, wie die in § 46 Abs. 3 BRAO beschriebene fachliche Weisungsunabhängigkeit nachgewiesen werden muss. Hier ist eine vertragliche Vereinbarung ausreichend, dies heißt es muss eine Erklärung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben.¹⁰ Im Streit ist weiterhin¹¹ die Frage, ob in dieser vertraglichen Erklärung ausdrücklich formuliert werden muss, dass evtl. entgegenstehende Regelungen im Arbeitsvertrag für die Zukunft aufgehoben werden und ob es ausdrücklich heißen muss, dass die neue Regelung Bestandteil des Arbeitsvertrags wird¹². Aus arbeitsrechtlicher Sicht geht die immer jüngere Erklärung vor. Zur Sicherheit für die Antragsteller haben aber die meisten Kammern¹³ Mitte März die Formulierungen geändert und akzeptieren auch entsprechende Nachträge. Aber diese Frage ist jetzt auch Gegenstand erster Verfahren vor dem AGH des Landes Nordrhein-Westfalen.

c. Tarifverträge

Zunächst vertrat die DRV auch die Auffassung, dass dann, wenn ein Antragsteller nach einem Tarifvertrag bezahlt werde, grundsätzlich keine anwaltliche Tätigkeit, sondern nur eine sachbearbeitende Tätigkeit vor-

liegen könne. Damit griff die DRV eine alte Argumentation aus der Vergangenheit wieder auf.¹⁴ Mittlerweile hat die Behörde dieses Argument, gerade für die höheren Tarifgruppen im Bereich Versicherungen und Banken¹⁵ aufgegeben und auch eine entsprechende Klage gegen eine Zulassung der RAK Koblenz zurückgenommen.

d. Prägung

In der Diskussion ist aber immer wieder die Frage, ob der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit über 50 Prozent der Gesamttätigkeit liegt. Auch hier werden von den Kammern bei „Mischttätigkeiten“ genauere Angaben verlangt, wenn sich Anhaltspunkte für nichtanwaltliche Tätigkeiten, etwa bei dem Status eines Geschäftsführers, ergeben. Das Verlangen, bei den einzelnen vier Merkmalen Prozentangaben anzugeben, halte ich für überzogen. Denn diese Zuordnung ist meines Erachtens kaum möglich, es werden dann Schätzungen verlangt, die niemandem nützen. Zur anwaltlichen Tätigkeit gehört im Übrigen auch die direkt damit zusammenhängenden organisatorischen Tätigkeiten (Führung des Personals der Rechtsabteilung, Organisation der Abteilung). Auch in einer Kanzlei ist dies selbstverständlicher Teil anwaltlicher Tätigkeit¹⁶.

Und wichtig ist bei der Prägung auch eine Durchschnittsbetrachtung etwa für ein Jahr. Denn durch Projekte etc. kann sich immer wieder eine Verschiebung der Tätigkeiten ergeben, die aber dann an der Prägung der anwaltlichen Tätigkeit nichts ändert.

e. Tätigkeiten bei Personalvermittlung

Immer öfter sind Syndikusrechtsanwälte auch bei einer Personalvermittlung angestellt (Verleiher) und werden dann im Unternehmen (Entleiher) tätig. Hier muss die Bestätigung der Weisungsunabhängigkeit von beiden Unternehmen bestätigt werden, die Beurteilung der Tätigkeit richtet sich aber nach der Tätigkeit beim Entleiher, denn dort wird die konkrete Tätigkeit ausgeübt.

f. Öffentlicher Dienst

Im Fluss ist auch die Frage, wie Tätigkeiten als Angestellter im öffentlichen Dienst¹⁷ bewertet werden. Denn die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO¹⁸ kann so nicht mehr herangezogen werden, gerade dann, wenn nur eine reine Syndikuszulassung beantragt wird. Das Argument der Unvereinbarkeit zwischen freier anwaltlicher Tätigkeit und Arbeit im öffentlichen Dienst mit dem Eindruck für den Mandanten, dass daraus ein besonderer Vorteil resultieren könne, passt nicht mehr. Der Syndikusrechtsanwalt ist nur für einen Mandanten tätig. Und öffentlicher Dienst ist nicht gleich öffentlicher Dienst. So ist zu unterscheiden zwischen Behörden selber, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und vielen weiteren Spielarten. Hier ist zunächst besonders darauf zu achten, dass die Weisungsunabhängigkeit ordentlich dokumentiert ist. Denn so ganz ist diese ja nicht mit den Angestelltengrundsätzen im öffentlichen Dienst in Einklang zu bringen. Und die weitere Abgrenzung wird sein, ob es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, etwa Verwaltungsakte erlassen oder wesentlich an ihnen mitgewirkt wird.¹⁹ Hier muss sich noch eine entsprechende Praxis herausbilden.

¹⁰ Wobei die meisten Kammern den unterschreibenden Arbeitgebervertretern, die i.V. oder ppa. unterschreiben, glauben, wie schon bisher bei der unwiderruflichen Freistellungserklärung. Hier den Nachweis durch die Vorlage von Registerauszügen zu verlangen, ist übertrieben und von einem Misstrauen geprägt.

¹¹ Hierzu gibt es vor dem AGH NRW ein erstes Verfahren 1 AGH 19/16

¹² Köster/Borchard, PuR 2016, 93.

¹³ S. z. B. für die NRW-Kammern das Formular der RAK Köln Z 2 auf www.rak-koeln.de.

¹⁴ S. dazu SG Düsseldorf, ASR 2001, 67 (71) m. Anm. Huff, ASR 2011, 71 dass mit deutlichen Worten dieses Argument auseinander nahm, damals schon bei einem Tarifgehalt von rund 42.000 Euro brutto im Jahr.

¹⁵ Dies gilt meines Erachtens auch für die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

¹⁶ Wohl anderer Ansicht Pohlmann, DB 2016, 1299, die ich allerdings im Hinblick auf Art. 3 GG für problematisch halte. Der angestellte Rechtsanwalt in einer Kanzlei wird nach solchen Tätigkeiten nicht einmal gefragt.-

¹⁷ Für Beamten gilt weiterhin § 7 Nr. 10 BRAO.

¹⁸ Bei bestehender Tätigkeit § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

¹⁹ Etwa dann, wenn nur noch die Unterschrift nicht vom Antragsteller geleistet, aber von ihm die Verantwortung für den Bescheid übernommen wird.

g. Tätigkeit als Schadenanwalt

Gestritten wird zwischen den Rechtsanwaltskammern und der DRV weiterhin über die Frage, ob Schadenanwälte bei Versicherungen eine anwaltliche Tätigkeit ausüben oder nicht.²⁰ Die meisten Kammern scheinen die Auffassung zu vertreten, dass wenn die vier Merkmale erfüllt sind und die Weisungsunabhängigkeit vorliegt, eine Zulassung sehr wohl möglich ist. Die DRV bestreitet dies, zum Großteil mit dem Argument (als Textbaustein), dass das Aushandeln von Regulierungsvergleichen keine rechtsgestaltende Tätigkeit sei und die Versicherungsbedingungen keinen Spielraum ließen. Schon im Hinblick auf § 779 BGB, der den Vergleich als Vertrag gestaltet, ist dieser Vortrag unzutreffend. Und den Versicherungsunternehmen ist zugute zu halten, dass sie in ihren Unternehmen klaggestellt haben, was eine anwaltliche Tätigkeit ist, und was nicht. Hier sind viele Ungeheimheiten der Vergangenheit beseitigt worden. Die ersten Klagen sind hier anhängig, der Streit wird wohl erst der Anwaltsenats des BGH zu entscheiden.

IV. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Wenn dann die Prüfung des Verfahrens abgeschlossen ist, dann sind im Gegensatz zur bisherigen Zulassung einige Punkte zu beachten.

1. Vorgehen bei Vorliegen der Zulassungsurkunden

Die Zulassung erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) der Rechtsanwaltskammer, der sowohl dem Antragsteller als auch der DRV zugestellt wird. Die Zulassung wird nach bisherigem Recht erst mit der Vereidigung (§§ 12, 12a BRAO) oder der Rücksendung des Empfangsbekennnisses wirksam, nicht jedoch für die Vergangenheit. Eine rückwirkende Zulassung ist nach geltendem Recht nicht möglich.

Dabei hat sich die DRV auch in den Fällen, in denen sie im Anhörungsver-

fahren keine Bedenken geäußert hat, nicht bereit erklärt, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Die DRV hat aber in diesen Fällen keine Bedenken geäußert, dass mit dem Bescheid gleich die Zulassungsurkunde ausgehändigt wird.

Daher handhaben die Kammern zurzeit das Procedere unterschiedlich: Einige Kammern händigen direkt, wenn die DRV keine Bedenken erhoben hat, die Zulassungsurkunde aus, andere Kammern ordnen den Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an und weitere Kammern warten mit der Zulassungsurkunde bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts.

2. Befreiungsbescheid

Die DRV hat entschieden, dass sie erst einen Befreiungsbescheid gem. § 6 Abs. 1 SGB VI ab Zulassungsdatum erlässt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Dieser Bescheid ist vom Antragsteller dem aktuellen Arbeitgeber vorzulegen und führt zur Ummeldung von der DRV zum Versorgungswerk ab dem Zulassungsdatum für die Zukunft.

Das Verfahren ist bei der DRV ange laufen, viele Befreiungsbescheide wurden mittlerweile erteilt.

3. Rückwirkung

Über die Rückwirkung/Befreiung für die Vergangenheit gem. § 231 Abs. 4b SGB VI entscheidet die DRV durch einen eigenen Bescheid, die ersten sind jetzt, wie angekündigt, im Juli 2016 versandt worden.

Ob und wie die DRV dabei über Zeiten vor dem 1.4.2014 entscheidet, ist zurzeit völlig offen. Dabei spielt sicherlich auch die erwartete Entscheidung des BVerfG eine Rolle.

4. Auszahlung der Beiträge von der DRV an das Versorgungswerk

Erst wenn der oben beschriebene Bescheid über die Rückwirkung nach § 231 Abs. 4b SGB VI erlassen worden ist, kann es zu einer Auszahlung der Beiträge von der DRV an das Ver-

sorgungswerk kommen. Dies geschieht direkt von der DRV an das jeweilige Versorgungswerk. Der Arbeitgeber ist hier in keiner Weise beteiligt, er darf auch keine Ummeldungen etc. für die Zeit vor dem Befreiungsbescheid vornehmen. Der Grund dafür ist die neue Regelung des § 286f SGB VI, der die bisherigen Wege über die Einzugsstelle der Krankenkassen ändert.

5. Wiederaufnahme von Gerichtsverfahren

Die DRV vertritt in den ersten Verfahren, in denen nach der Zulassung die Wiederaufnahme des Verfahrens und ein Anerkenntnis durch die DRV als Beklagte beantragt hatte, die Auffassung das es sich um zwei Streitgegenstände handelt und zwar um den alten Antrag auf Befreiung als Rechtsanwalt bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber und um einen neuen Antrag auf Befreiung als Syndikusrechtsanwalt.

Diese Auffassung steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers.

Es handelt sich dabei um die Tätigkeit, für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist, also um die gleiche Tätigkeit, für die bereits der streitgegenständliche Befreiungsantrag gestellt wurde.

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 21.12.2015 wollte ausdrücklich eine Herstellung des Rechtsstands vor den Urteilen des BSG vom 3.4.2014 erreichen.²¹

Es sollte klargestellt werden, dass auch eine anwaltliche Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber als berufsspezifische Tätigkeit im Sinne des § 6 SGB VI angesehen werden soll.

²¹ s. dazu ausführlich die Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-DR. 18/5201 unter Teil A. Allgemeiner Teil, s. auch die Materialien in: *Kilger/Offermann-Burckart/Schafhausen/Schuster*, Der neue Syndikusanwalt, 2016, S. 149 ff.

²⁰ S. dazu schon *Huff*, BRAK-Mitt. 2013, 215.

Daher stellt § 231 Abs. 4a SGB VI auch klar, dass die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung

„nicht als Änderungen gelten mit denen der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 3 SGB VI erweitert wird“.

Dies bedeutet, dass es im Gegensatz zur Ansicht der DRV nicht um eine neue Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt handelt, sondern, dass nur die Voraussetzungen Definition der berufsspezifischen Tätigkeit geändert wurden.

Hier muss wohl im Rahmen von Kostenentscheidungen Klarheit geschaffen werden. Den Klägern für die Vergangenheit die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, ist nach meiner Ansicht unangemessen.

V. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat über die beiden Verfassungsbeschwerden²² noch nicht entschieden. Das Gericht hat allerdings im Februar, Mai und Juni 2016 Nachfragen gerade zu den Übergangsregelungen gestellt.

Es ist zu hoffen, dass das Gericht im Herbst eine Entscheidung veröffentlicht.

In allen Verfahren, in denen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, aus welchen Gründen auch immer,

²² 1 BvR 2534/14 und 2584/14.

nicht möglich ist, sollte daher auf jeden Fall das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG fortgesetzt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen akzeptieren die Sozialgerichte dies.

VI. Berufsrechtliche Aspekte

In der nächsten Zeit werden sicherlich vermehrt berufsrechtliche Aspekte in den Vordergrund der Diskussion treten. Dies zeigt sich auch schon daran, dass der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) einen „Leitfaden Berufsrecht“²³ veröffentlicht hat, der in einem guten Überblick Lösungsvorschläge erarbeitet hat.²⁴

Im Augenblick stellt sich besonders die Frage, wie die Kanzleisitze eines Rechtsanwalts ausgestaltet sein muss, der über eine Doppelzulassung verfügt.²⁵ Nach meiner Auffassung ist zwar grundsätzlich auch der Kanzleisitz als zugelassener Rechtsanwalt beim Unternehmen möglich, allerdings müssen hier klar Abgrenzungen (getrennte Telefonnummer, Mailadressen, Aufbewahrung der Akten) der Kammer nachgewiesen werden.

Und die Frage, ob eine „Zulassungspflicht“, wie Kury²⁶ sie gefordert hat,

²³ „Leitfaden Berufsrecht für den Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ Stand 18.3. 2016

²⁴ Dazu auch Müller/v. Kummer/Wengenroth, DB 2016, 1193.

²⁵ S. dazu ausführlich Pestke, in: Festschrift für H.-Michael Korth, 2016, S. 83 ff.

²⁶ Kury, BRAK-Magazin 1/2016, 3.

besteht, hat sich wohl durch die Mehrheitsentscheidungen der Kammern und die Mehrzahl der Veröffentlichungen²⁷ erledigt. Es gibt keine Zulassungspflicht, wenn nicht die besonderen Rechte des § 46c BRAO in Anspruch genommen werden sollen.

Zudem dürfte sich diese Frage durch Zeitablauf erledigen. Viele Arbeitgeber wollen in Zukunft, dass alle Syndikusanwälte auch Syndikusrechtsanwälte werden, auch wenn sie keine rentenversicherungsrechtliche Problematik haben und nach einem Tätigkeitswechsel wird sicherlich die Zulassung bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragt werden.

Zur Führung des Titels „Rechtsanwalt“²⁸ für Unternehmensanwälte vertritt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln die Auffassung, dass dieser Titel dann geführt werden darf, wenn er zu keiner Verwechslungsgefahr führt und auch kein unzutreffender Eindruck in Bezug auf die Befugnisse erweckt wird.

Klar ist aber auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht²⁹, dass nur der zugelassene Syndikusrechtsanwalt diesen Titel führen darf, Bezeichnungen wie „Syndikus“, „Syndikusanwalt“ oder „Chefsyndikus“ jetzt nicht mehr ohne die Zulassung verwendet werden dürfen.

²⁷ Zuletzt zutreffend Henssler/Deckenbrock, NJW 2016, 1345 und Prütting, unternehmensjurist Heft 3/2016, S. 87 ff.

²⁸ S. dazu auch Remmert, BRAK-Mitt. 2016, 47.

²⁹ S. dazu Huff, ZAP 2016, 235 (243 unter 12.)

„Die Anwaltsgerichtsbarkeit in NRW ist beim Anwaltsgerichtshof in guten Händen“

Festakt zum Wechsel im Amt des Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen

Knapp ein halbes Jahr nach dem Amtswechsel beim Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in Hamm (s. KammerForum 2015, 128) fand am 27.6.2016 nunmehr in Köln der Festakt zum Wechsel von *Dr. Günter Hopfgarten* aus Wuppertal zu *Peter Lungerich* aus Köln statt.



Justizminister Thomas Kutschaty

In seiner Ansprache betonte *Thomas Kutschaty*, der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ausdrücklich die Bedeutung der eigenen Gerichtsbarkeit der Anwaltschaft.

Kutschaty, bis zu seiner Ernennung als Minister selber Rechtsanwalt in Essen, betonte, dass der Anwaltsgerichtshof, angesiedelt beim Oberlandesgericht in Hamm, vorzügliche Arbeit verrichte. Die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Richtern sei sehr gut. Eine Notwendigkeit an dieser Konstruktion der Bundesrechtsanwaltsordnung etwas zu ändern, erteilte er eine Absage. Dies vor dem Hintergrund, dass immer wieder Forderungen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit laut werden, die Berufsgerichtsbarkeit der Anwälte auf die Verwaltungsgerichte zu übertragen. „Die Anwaltsgerichtsbarkeit in NRW ist beim Anwaltsgerichtshof in guten Händen“, meinte Kutschaty.



Dr. Günter Hopfgarten

Er dankte sowohl dem scheidenden Präsidenten Hopfgarten für sein jahrelanges ehrenamtliches Engagement, das heute nicht mehr selbstverständlich sei und auch mit einer großen zusätzlichen Belastung verbunden ist als auch dem neuen Präsidenten Lungerich, der ein gut geführtes Gericht übernehme.



Peter Lungerich

Vor gut 80 Vertretern aus der Anwaltschaft, der Richterschaft und den Generalstaatsanwaltschaften betonten sowohl Hopfgarten als auch Lungerich, die sehr kollegialen Atmosphäre im Gericht. Auch wenn man nicht immer einer Meinung sei, würde offen und ehrlich diskutiert und Richter und Anwälte kämen dann doch zu einer gemeinsamen Entscheidung, sei es in den Verwaltungssachen im 1. Senat oder eher in den Disziplinarverfahren im 2. Senat.



Präsident Peter Blumenthal bei der Begrüßungsrede



Blick in den Saal

Als nächste Herausforderung sieht das Gericht es an, dass es jetzt erstmals über Klagen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Syndikusrechtsanwälten entscheiden muss, nachdem diese Streitigkeiten durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälten den Anwaltsgerichtshöfen in I. Instanz übertragen wurde. (*mwh.*)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Haushaltsrechnung	6
D. Wiedergabe der Bescheinigung und Schlussbemerkung	7

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die Haushaltsrechnung 2015.

Eine Prüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der vom Vorstand und gemäß § 186 BRAO vom Schatzmeister bestimmte Geschäftsführer ist im Auftrag des Vorstandes/Schatzmeisters der Kammer für die Buchführung und die Aufstellung der Haushaltsrechnung sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung der Kammer vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – vom 1. Juni bis zum 8. Juni 2016 in unserem Büro durchgeführt. Die uns zur Prüfung übergebene Haushaltsrechnung 2015 wurde von dem vom Vorstand/Schatzmeister bestimmten Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes der Kammer erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Konto- und Depotauszüge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Kammer.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Haushaltsrechnung alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sowie die Kassen- und Bankbestände vollständig erfasst sind.

A. Prüfungsauftrag

Auf Grund unserer Wahl zum Prüfer des Haushaltsjahres 2015 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der

Rechtsanwaltskammer Köln, Köln,
(nachfolgend auch „Kammer“ genannt)

vom 12. November 2014 erteilte uns der Vorstand der Rechtsanwaltskammer den Auftrag, die Haushaltsrechnung 2015 zu prüfen.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung.

Der Bericht ist an die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln, gerichtet.

Wir bestätigen, dass wir in entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in analoger Anwendung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den **Abschnitten B. und C.** im Einzelnen dargestellt. Die auf Grund der Prüfung erteilte Bescheinigung wird in **Abschnitt D.** wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir als **Anlage 1** die geprüfte Haushaltsrechnung 2015 beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Haushaltsrechnung Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung ausreichend zu prüfen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Durchführung unserer Prüfung haben wir in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Haushaltsrechnung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lagen eine Planung der Prüfungsschwerpunkte und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich Prüfungsschwerpunkte, mit folgenden Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Bestandes der liquiden Mittel in Form von Kassen- sowie Bank- und Wertpapierguthaben zum 31. Dezember 2015
- Abstimmung der Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 mit dem Jahresergebnis der Haushaltsrechnung 2015
- Prüfung der Einnahmen und Ausgaben an Hand von Belegen in Stichproben
- Prüfung der korrekten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf den Sachkonten
- Prüfung der Herleitung der Haushaltsrechnung aus den Salden der Sachkonten
- Abstimmung der Summe der ausgezahlten Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge an Hand des Jahreslohnjournals
- Prüfung der Ermittlung der Aufwandserschädigung des Vorstandes in Stichproben
- Prüfung von Einnahmen in Stichproben in Bezug auf eine bestehende Umsatzsteuerpflicht

- 3 -

2. Haushaltsrechnung

Die uns zur Prüfung vorgelegte Haushaltsrechnung 2015 ist ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden.

Die Geschäftsvorfälle des Haushaltsjahres 2015 wurden nach unseren Feststellungen vollständig und richtig in der Buchführung erfasst. Das Belegwesen ist ordnungsgemäß. Die Gliederung der Haushaltsrechnung entspricht den Besonderheiten der Rechtsanwaltskammer.

Die Haushaltsrechnung entspricht damit nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (hier: Haushaltsrechnung). Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- 6 -

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Berichtsjahr wurde die Finanz- und Lohnbuchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln mit den Programmen der DATEV eG, Nürnberg, geführt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (hier: Haushaltsrechnung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- 5 -

Anlagen

D. Wiedergabe der Bescheinigung und
Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Haushaltsrechnung 2015 (Anlage 1) der Rechtsanwaltskammer Köln, Köln, unter dem Datum vom 8. Juni 2016 die folgende Bescheinigung erteilt, die wir an die Rechtsanwaltskammer adressiert haben und die hier wiedergegeben wird:

„Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung

An die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln:

Buchführung und Haushaltsrechnung der Rechtsanwaltskammer Köln, für das Haushaltsjahr 2015, die wir geprüft haben, entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung berichten wir in unserem schriftlichen Bericht vom 8. Juni 2016.“

Bonn, den 8. Juni 2016

FGS Flick Gocke Schaumburg
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hopper
Wirtschaftsprüfer


ppa. Vater
Wirtschaftsprüfer

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2015	Ist 2015
		EUR	EUR
Ausgaben			
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.348.380,50	
4130-4165/ 4170/4175/ 4198/4199	Gesetzlich soziale Aufwendungen, Abgaben etc.	353.715,63	
	Personalkosten		1.702.096,13
4210	Miete, Oberlandesgericht	8.861,58	
4211	Miete Lagerraum	2.642,44	
4240	Gas, Strom, Wasser	16.599,24	
4250	Reinigung	25.362,34	
4270	Abgaben betrieblich genutz. Grundbesitz	9.226,23	
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	28.786,44	
	Raumkosten		91.478,27
4360	Versicherungen	5.461,81	
4366	Versicherung für Gebäude	3.550,96	
4380	Beiträge	1.349.886,41	
4381	Vollstreckungskosten	5.360,55	
4382	Verfahrenskosten	16.862,40	
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		1.381.322,13
4510	Kfz-Steuern	20,00	
4520	Kfz-Versicherungen	577,35	
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	757,01	
4580	Kfz-Kosten sonstige	549,12	
4595	Fremdfahrzeugkosten	708,90	
	Kfz-Kosten		2.612,38

Rechtsanwaltskammer Köln, Köln
Haushaltsrechnung 2015

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2015	Ist 2015
		EUR	EUR
Einnahmen			
8000	Beitrags Erlöse	3.395.155,90	
8005	Erlöse Vertreterbestellung	200,00	
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	20.037,13	
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	117,97	
8017	Matching-Projekt	19.679,29	
8020	Strafen Anwaltsgericht - Geldbußen	31.791,80	
8025	Zwangsgeld	4.000,00	
8030	Sonstige Einnahmen	20.102,38	
8035	Ausweisgebühren	38.020,00	
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	4.596,00	
8060	RFW-Lehrgang Gebulr Köln	41.360,00	
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	3.875,00	
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	2.015,00	
8070	Zulassungsgebühren	151.660,00	
8071	Fachanwaltsgebühren	66.000,00	
8075	Begabtenförderung	9.589,08	
	Erlöse		3.808.199,55
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.055,80	
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderg.	1.668,52	
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	120,00	
	Sonstige Erlöse		58.844,32
	Gesamteinnahmen		3.867.043,87

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2015	Ist 2015
		EUR	EUR
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	7.586,90	
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	42.803,95	
4809	Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen	6.144,74	
	Instandhaltung		56.535,59
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.837,74	
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	35.943,54	
4905	Aufwendungen Abwicklung	6.191,28	
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	15.628,06	
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	47.211,00	
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	11.262,44	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	43.531,44	
4910	Porto und Versand	32.028,07	
4920	Telefon	5.856,63	
4921	Telefon mobil	3.250,85	
4930	Bürobedarf	18.472,04	
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	18.615,03	
4941	Aufwendungen Kammerforum & Broschüren	51.336,39	
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	23.776,70	
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	2.067,75	
4945	Fortbildungskosten	4.356,65	
4950	Rechts- und Beratungskosten	8.197,10	
4959	Aufwendungen DATEV-Nutzung	49.805,99	
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	5.349,64	
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	497,01	
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	11.505,22	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	8.277,20	
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.669,59	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.126,80	
4980	Betriebsbedarf	649,71	
4981	Inventarergänzung	55.248,30	
	Sonstige Kosten		466.692,17

Anlage 1
Seite 3

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2015	Ist 2015
		EUR	EUR
4600	Werbekosten	1.347,29	
4601	Öffentlichkeitsarbeit	974,02	
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	812,03	
4632	Pausch. Steuern Geschenke/Zugaben abz.	177,30	
4640	Repräsentationskosten	5.796,60	
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	118.561,30	
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	37.676,77	
4647	Bewirtungskosten Vereidigungen	1.121,30	
4648	Bewirtungskosten Sitzungen Vorstand	8.751,98	
4649	Bewirtungskosten Sitzung Fachausschüsse	155,78	
4650	Bewirtungskosten	2.394,10	
4653	Aufmerksamkeiten	2.961,03	
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	9.273,75	
4664	Reisekosten AN Verpfleg./mehraufwand	3.633,00	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.224,68	
4671	Reisekosten Vorstand	41.920,32	
	Werbe- und Reisekosten		238.781,25
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	133.479,45	
4710	Ausbildungskosten allgemein	14.765,72	
4711	Ausbildungskosten Köln	72.913,34	
4712	Ausbildungskosten Bonn	40.588,74	
4713	Ausbildungskosten Aachen	26.208,90	
4714	Ausbildungskosten Werbung	16.126,97	
4720	Weiterbildung RFW Köln	44.069,57	
4721	Weiterbildung RFW Aachen	19.437,66	
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	9.589,08	
	Aus- und Weiterbildungskosten		377.179,43

Anlage 1
Seite 6

	Ist 2015
	EUR
Vermögensentwicklung	
Vermögen per 01.01.2015	3.384.217,32
Einnahmen per 31.12.2015	3.867.043,87
Kursdifferenzen Wertpapiere (# 1375) *)	-4.286,91
Ausgaben per 31.12.2015	-4.316.705,24
Vermögen per 31.12.2015	2.930.269,04

*) Die Kursdifferenzen Wertpapiere ergeben sich in Höhe von EUR -4.286,91 aus unrealisierten Kurswertschwankungen zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2015.

Anlage 1
Seite 5

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2015
		EUR
	Veränderung durchlaufende Posten	-7,89
	Gesamtausgaben	4.316.705,24
	Zusammenfassung	
	Einnahmen	3.867.043,87
	Ausgaben	4.316.705,24
	Jahresüberschuss	-449.661,37
	Vermögen	
820	Wertpapiere SSK	1.969.615,41
1000	Kasse	1.535,87
1001	Kasse Anwaltsgericht	2.002,75
1210	Stadtsparkasse 6662746	427.084,56
1220	Dr. Apotheker- u. Ärztebank eG	508.343,24
1212	Anlagekonto 272472911	3,68
1270	SSK Zul.Gebühren 1066 2740	21.683,53
	Summe	2.930.269,04

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2008

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausrichtung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf, außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sordervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschuldigungs- und Beweisverfahrens beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Betrüchlichkeiten und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Ausrichtungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch Dritte dessen besondere Aufmerksamkeit als für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Verfügungen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Verfügungen und Umständen, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berufsausübung und sonstige Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anders vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Haftung des gegenseitigen Partners des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber stellt dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer getriebenen Güter, Organisationspläne, Entwurfszeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Haftungsbeschränkung einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Zwecken, die unzulässig, ein Verstoß gegen das Berufsethos des Wirtschaftsprüfers zur Folge haben oder die Kündigung oder noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Haftungsbeschränkung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Feststagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückabfertigung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag mit einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückabfertigung des Vertrages nur verlangen, wenn die erteilte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verfallen nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer nach Dritten gegenüber beseitigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, verfallen diesen. Die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer lutzlich vorzuinformieren.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 ergeht noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 O auf 1 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch dann ein einzelner Pflichtverstoß, wenn mehrere enthaltene Schadensgegenstände der einzelne Schadenfall umfasst. Ein Schaden eines Pflichtverstoßes ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind, ist ein Schaden, wenn ein oder mehrere der betroffenen Fallfälle betroffen sind. Ein Schaden, wenn ein oder mehrere der betroffenen Fallfälle betroffen sind, ist ein Schaden, wenn ein oder mehrere der betroffenen Fallfälle betroffen sind. Ein Schaden, wenn ein oder mehrere der betroffenen Fallfälle betroffen sind, ist ein Schaden, wenn ein oder mehrere der betroffenen Fallfälle betroffen sind.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Errede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung

An die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln:

Buchführung und Haushaltsrechnung der Rechtsanwaltskammer Köln, für das Haushaltsjahr 2015, die wir geprüft haben, entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung berichten wir in unserem schriftlichen Bericht vom 8. Juni 2016.

Bonn, den 8. Juni 2016

FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hoppe
Wirtschaftsprüfer


ppa. Vater
Wirtschaftsprüfer

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe der Haushaltsrechnung in einer von der bestellten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

16. Regelung des Bestätigungsverfahrens für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer genehmigten und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lageberichts bedarf auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm gereinigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht widerrufen werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauflagen. Weitere Auflagen werden besonders in Rechnung gestellt.

17. Regelung des Bestätigungsverfahrens für Wirtschaftsprüfung in Einzelverfahren

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mängel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuerklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuerklärungen und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche verfassungsrechtliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Entfällt der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Fixhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erhaltsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstreitsachen und
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Grenz- und Ausbehalten eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden Umsatzsteuerrechtlichen Vorgänge wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Gesamterklärung des Vorsteuerzuges wird nicht übernommen.

18. Rechtsverhältnis gegenüber Dritten, Rechtsnachfolge

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Scheckverweiger zu bewahren, jedoch, da es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsveränderungen handelt, so sei dem, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Daten und sonstige schriftliche Aufstellungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

19. Annahmeverweigerung und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unschädlich bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehenden Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

20. Haftung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagersatz ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

21. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Umschrift oder Abdruck besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

22. Unwesentliches Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung – Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte –

Seit **9.1.2016** müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Ab **1.2.2017** müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinzuweisen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt dazu mit:

I. Hintergrund

Ziel der EU ist es, Verbrauchern eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu ermöglichen.

Dafür wurden seitens der EU folgende Instrumente vorgesehen:

- Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution)
- Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution)

II. ODR-Verordnung – Hinweispflichten seit 9.1.2016

Seit dem 9.1.2016 gilt die sog. ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013). Diese sieht die Einrichtung einer europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Rege-

lung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen vor.

Die OS-Plattform ist am 15.2.2016 an den Start gegangen. Sie wird von der Europäischen Kommission verwaltet und dient dazu, Streitigkeiten bei Online-Käufen vollständig online abzuwickeln und beizulegen. Zu diesem Zweck steht auf der OS-Plattform ein elektronisches Beschwerdeformular zur Verfügung. Nach Einreichung der Beschwerde wird der Unternehmer über den Eingang der Beschwerde informiert. Anschließend vereinbaren der Verbraucher und der Unternehmer, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Streitbeilegungsstelle werden daraufhin die Einzelheiten der Streitigkeit zur Bearbeitung, Lösungsfindung und Schließung der Beschwerde übermittelt.

Die OS-Plattform ist unter folgendem Link zu finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Über diese OS-Plattform müssen nun EU-Unternehmer auf ihren Internetseiten durch eine Verlinkung informieren – dies gilt auch für Rechtsanwälte.

1. Allgemeines

Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zwischen einem EU-Verbraucher und einem EU-Unternehmer, die durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform erfolgt.

Insofern findet die ODR-Verordnung auch auf mit Verbrauchern geschlossene Rechtsanwaltsverträge Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 lit. d der Verordnung definiert den Dienstleistungsbegriff wie folgt:

„Dienstleistungsvertrag ist jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zugesagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zugesagt.“

Der Dienstleistungsbegriff ist somit sehr weitgehend, sodass Rechtsanwaltsverträge mit Verbrauchern davon in jedem Falle erfasst werden.

Allerdings erfasst die ODR-Verordnung nur Dienstleistungsverträge, die online zwischen Rechtsanwalt und Verbraucher geschlossen werden. Die Definition des Online-Dienstleistungsvertrages ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. e der ODR-Verordnung:

„Ein Dienstleistungsvertrag, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Wege bestellt hat.“

Erfasst werden somit nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden:

Der „elektronische Weg“ ist gem. Art. 4 Abs. 1 lit. g der ODR-Verordnung ein elektronisches Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg

gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Hierzu gehört somit nicht nur ein entsprechendes Angebot an Verbraucher über die Internetseite, sondern auch bspw. ein Vertragsschluss per Email.

2. Konkrete Informationspflichten

Die konkrete Informationsverpflichtung regelt Art. 14 Abs. 1 der ODR-Verordnung. Dieser lautet wie folgt:

„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze **stellen auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform** ein. Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, **geben zudem Ihre E-Mail-Adressen an.**“

Kernpunkt der neuen Informationspflicht ist also die zwingende Nennung des Links zur OS-Plattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) und die Angabe der E-Mail-Adresse.

Von dieser Informationspflicht sind ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit. e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte nach jetzigem Stand jedoch ausreichend sein.

Der Informationstext könnte z. B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>“

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums dargestellt. Dann ist auch die E-Mail-Adresse anzugeben.

Verstöße gegen die neuen Informationspflichten können §§ 3a, 8 UWG abgemahnt werden.

3. Unterfallen damit Rechtsanwaltsverträge dem Fernabsatzvertragsrecht?

Ob Rechtsanwälte, die auf ihrer Internetseite über die OS-Plattform informieren, damit auch zwangsläufig Fernabsatzverträge gem. § 312c Abs. 1 BGB mit Verbrauchern schließen, kann nicht abschließend beantwortet werden. Denn es ist strittig, ob und wann die Regelungen über den Widerruf von Fernabsatzverträgen Anwendung finden.

So sei nach Auffassung des AG Charlottenburg¹ eine Unterwerfung des Anwaltsvertrags dem Fernabsatzvertragsrecht nicht gerechtfertigt. Nach dem AG Offenbach² und dem AG Hildesheim³ können Anwaltsverträge den Regeln des Fernabsatzes unterfallen und als solche widerrufen werden. Ferner hat der EuGH⁴ entschieden, dass Formularverträge zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen fallen.

Vorsorglich sollten Verbraucher daher ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert werden.

Entsprechende Muster für Widerrufsbelehrungen finden Sie unter: http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Musterbelehrungen/Musterbelehrungen_node.html

4. Verlinkung derzeit nur pro forma

Derzeit existieren in Deutschland noch keine Verbraucherschlichtungsstellen für alternative Streitbeilegung im Sinne der ODR-Verordnung.

¹ AG Charlottenburg, Urt. v. 15.9.2015 – 216 C 194/15.

² AG Offenbach, Urt. v. 9.10.2013 – 380 C 45/13.

³ AG Hildesheim, Urt. v. 8.8.2014

⁴ EuGH, Urt. v. 15.1.2015, Rechtssache C-537/13.

Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Streitbeilegung durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten nationalen Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform. Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung für die Europäische Kommission. Ihr obliegt es, eine Liste der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen zu führen und der EU-Kommission regelmäßig zu übermitteln.

Das nationale Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherschlichtungsgesetz, VSBG) ist erst am 1.4.2016 in Kraft getreten (siehe unten). Dieses enthält die Regelungen der Kriterien und Verfahren zur Anerkennung als nationale Streitbeilegungsstelle. Eine Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle ist daher erst seit dem 1.4.2016 möglich. Dieser Prozess wird wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Deshalb können Verbraucher die OS-Plattform noch nicht zur Beilegung von Streitigkeiten mit deutschen Unternehmern nutzen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Rubrik „Haftungsausschluss“ auf der OS-Plattform vermerkt.

III. ADR-Richtlinie – Hinweispflichten erst ab 1.2.2017

Die sog. ADR-Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.2.2016 (BGBl. I 254) in nationales Recht umgesetzt.

Mit dieser Neuregelung wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten aus online als auch offline abgeschlossenen Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen, indem diese vor eine außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle gebracht werden können. Den

Schwerpunkt bildet als neues Stammgesetz das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Daneben werden verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen über Schlichtungsstellen angepasst.

Das Gesetz ist zum größten Teil am 1.4.2016 in Kraft getreten.

Ergänzend ist zum 1.4.2016 die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) vom 28.2.2016 (BGBl. I 326) in Kraft getreten.

1. Informationspflichten

Die Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG, die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten hingegen erst ab dem 1.2.2017.

Nach § 36 Abs. 1 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht im Übrigen nicht.

Ferner hat der Unternehmer gemäß § 37 Abs. 1 VSBG den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

Wir werden Ihnen rechtzeitig mitteilen, wie diese Informationspflichten korrekt umzusetzen sind.

2. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die deutsche Anwaltschaft hat frühzeitig im Jahr 2011 eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geschaffen (§ 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist nun bereits als eine der wenigen Stellen vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt.

Die Vermittlungsabteilungen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern als Schlichtungsmöglichkeit bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten anbieten, unterfallen hingegen nicht dem VSBG. Die Vermittlung der regionalen Kammern ist gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Aufgabe des Vorstandes; dieser wird nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Beteiligung an der Bestellung von Kammervermittlern ist mithin nicht möglich.

3. Allgemeine Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich Verbraucher an die Allgemeine Schlichtungsstelle wenden. Die Allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ hat ihren Sitz in Kehl und ist seit dem 1.4.2016 erreichbar über: www.verbraucher-schlichter.de

IV. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des BMJV unter:

http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/03302016_Verbraucher-schlichtung.html

Insbesondere finden sich informative Hinweise unter „Fragen und Antworten: Schlichtungsstellen“:

http://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Schlichtungsstellen/Schlichtungsstellen_node.html

Ferner informiert die Kontaktstelle für Online-Streitbeilegung, das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland unter: <http://www.evz.de/de/ihr-problem-loesen/os-kontaktstelle/>

V. Weitere Quellen

Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Was sich ändert – und was bleiben wird“, Anwaltsblatt 3/2016, S. 190–193

RiBGH a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Die Neuregelungen und ihre Bedeutung für Verbraucher, Unternehmer, Schlichter und Richter“, MDR 7/2016, S. 365–373.

Regulierungstätigkeit der Versicherungsmakler verstößt gegen RDG

Entscheidungsgründe des BGH liegen vor

Leitsätze:

1) Die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers gehört im Regelfall nicht als Nebenleistung um Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers.

2) Der Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhaltes unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich.

BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14

Mit KammerForum 1/2016, 13, hatten wir bereits darüber berichtet, dass nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.1.2016 die Regulierungstätigkeit der Versicherungsmakler gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt. Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe des Bundesgerichtshofes zu dem Urteil vom 14.1.2016 vor. Ein Urteil, das aus mehreren Gründen besondere Aufmerksamkeit verdient. Der Weg zum BGH war zunächst kein Leichter. Sowohl das Landgericht Bonn als auch das Oberlandesgericht Köln waren sich einig, dass kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz erkennbar sei; die Revision wurde erst gar nicht zugelassen, so dass erst über eine Nichtzulassungsbeschwerde die Hürde zum BGH genommen werden konnte. Die Auswirkungen des Urteils sind ferner groß: im Ergebnis wird der Versicherungsmaklerbranche der Bereich der Schadensregulierung wegen Verstoßes gegen das RDG abgesprochen. Aber auch aus didaktischen Gründen hinterlässt das Urteil Eindruck: die Argumentation ist prägnant, verständlich, fast schon lehrbuchhaft und vor allem überzeugend.

Zum Hintergrund:

Die Beklagte ist als Versicherungsmaklerin tätig. In dieser Eigenschaft hatte sie im streitgegenständlichen Fall einen Versicherungsvertrag zwischen einem Textilreinigungsunternehmen und einem Haftpflichtversicherer vermittelt. Nach Eintreten des Haftpflichtfalls übernahm die Beklagte auf Seiten der Haftpflichtversicherung die Korrespondenz gegenüber dem geschädigten Kunden des Textilreinigungsunternehmens. Hierbei teilte die Beklagte ausdrücklich mit, seitens der Haftpflichtversicherung mit der Bearbeitung des Schadens, der vergleichsweise gering war, beauftragt worden zu sein und führte in der Sache aus.

Die vorinstanzlichen Gerichte sahen in dieser Tätigkeit keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, da unabhängig davon, ob in der beanstandeten Tätigkeit (bereits) eine Rechtsdienstleistung zu sehen sei, diese jedenfalls nach § 5 RDG als zulässige Rechtsdienstleistung erlaubt sei.

Dies sah der BGH anders, ließ zunächst die Revision zu, hob dann das Urteil des OLG Köln auf und entschied in der Sache gleich selbst, indem er das Urteil des LG Bonn entsprechend dem klägerischen Antrag abänderte.

Zu den Gründen:

Im Detail setzt sich der Bundesgerichtshof mit dem Berufsbild des Versicherungsmaklers auseinander und grenzt dieses im Einzelnen gegen andere Berufsbilder der Versicherungsbranche, insbesondere dem Versicherungsvertreter, ab. Hierzu genügt dem BGH zunächst der Blick ins Gesetz – in § 59 Abs. 3 VVG heißt es: „Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut

zu sein“. Folgerichtig führt der BGH weiter aus, dass eine Doppeltätigkeit des Versicherungsmaklers sowohl für den Versicherer als auch für den Versicherungsnehmer bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen nicht dem gesetzlichen Leitbild entspreche. Entsprechend unterscheide auch die Vorschrift des § 34d Abs. 1 GewO zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern.¹ Die Einordnung als Makler oder Vertreter soll, so der BGH, für den Kunden transparent sein und einer Typenvermischung entgegen wirken. So heißt es beispielsweise weiter in § 59 Abs. 3 S. 2 VVG: „Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1“. Deutlich wird der BGH auch, in dem er den Versicherungsmakler als „Sachwalter des (zukünftigen) Versicherungsnehmers“ einordnet, der „im Lager des Kunden“ und nicht des Versicherers stehe. Auch der verbreiteten Übung, dass der Versicherungsmakler sein Vermittlungshonorar als Courtage für den Abschluss von dem Versicherer bezieht, trägt der BGH Rechnung: dies könne die Eigenschaft des Versicherungsmaklers als treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers nicht ändern.

Soweit das Berufungsgericht noch das Urteil des BGH vom 8.6.1979², I ZR 136/77 als entscheidungstragend zitiert hatte, sah der BGH dies anders. Der damalige Leitsatz lautete nämlich: „Ist einem Versicherungsagenten von den beteiligten Versicherungsgesellschaften Abschluss, Verwaltung, Abwicklung und Regulierung von Schäden im Bereich der

¹ § 34d Abs. 1 S. 1 GewO lautet: „Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.“

² BGH, Urt. v. 8.6.1979 – I ZR 136/77

Transportversicherungsverträge übertragen, so verstößt die Ermächtigung des Agenten durch die Versicherungsgesellschaften, in diesen Sachen mit Wirkung für und gegen sie vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, nicht gegen Art. 1 § 1 RBeratG.“

Mit dem Begriff „Versicherungsagent“ seien bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts am 22.5.2007 Versicherungsvertreter im Sinne von § 59 Abs. 2 VVG³ bezeichnet worden. Da ein Versicherungsvertreter im Gegensatz zu einem Versicherungsmakler im Auftrag und im Interesse der Versicherung handle, sei das Urteil daher nicht einschlägig.

Auch das von der Vorinstanz zitierte Schrifttum konnte den BGH nicht von seiner klaren Linie abbringen. Dort fand sich nämlich die Aussage: „zum Gewerbe des Versicherungsmaklers gehöre möglicherweise auch (die) Abwicklung für den Versicherer“. Der BGH zog aber das im Schrifttum zitierte Urteil vom 5.4.1967⁴ zu Rate und kam zu dem Ergebnis dass sich das Urteil zu einer Tätigkeit des Versicherungsmaklers für die Versicherung gar nicht verhält, sondern lediglich zu einer Tätigkeit des Versicherungsmaklers für den Versicherungsnehmer.

³ Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit beauftragt ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen. (§ 59 Abs. 2 VVG)

⁴ BGH, Urt. v. 5.4.1967 – I b ZR 56/65 (Schleswig); „Versicherungsmaklern ist es ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet, den von ihnen erworbenen Haftpflichtversicherungsnehmern bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Schädiger Rechtsrat zu erteilen und sie zu vertreten.“

Im Übrigen verschließt sich der BGH auch nicht der Möglichkeit, dass sich Berufsbilder im Laufe der Zeit ändern können. Zu Recht zieht der BGH allerdings die Grenze dort, wo das Gesetz diese vorgibt. Mit der Entwicklungsoffenheit des gesetzlichen Tatbestandes könne daher keine Tätigkeit legitimiert werden, die zu einem Interessenkonflikt führen könne, so der BGH. Ein Interessenkonflikt sei nämlich gerade bei der Haftpflichtversicherung nicht ausgeschlossen, da die Interessen von Versicherer und Versicherungsnehmer bei der Schadenabwicklung keineswegs gleichgerichtet sein müssten.

Mit deutlichen Worten lehnt der BGH anschließend eine zulässige Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG ab. Zum Einen sei bereits zweifelhaft, ob eine Nebenleistung überhaupt vorliegen könne, wenn ihr Auftraggeber nicht mit dem Auftraggeber der Haupttätigkeit identisch sei. Während die Vermittlung des Haftpflichtvertrages (Haupttätigkeit) auf Betreiben des Versicherungsnehmers erfolgt ist, teilte die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten mit, sie sei zum Zwecke der Schadenregulierung (Nebentätigkeit) von der Versicherung beauftragt worden. Auch seien nach Auffassung des BGH für die Nebentätigkeit andere Rechtskenntnisse von Bedeutung (Kenntnisse des Haftpflichtrechts) als für die Haupttätigkeit (vertragsrechtliche Kenntnisse).

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts steht nach Auffassung des BGH auch § 4 RDG entgegen. Der Versicherungsmakler begeben sich in einen Interessenkonflikt, wenn er vom Versicherer mit der Schadenregulierung beauftragt werde. Die Interessen von Versicherung

und Versicherungsnehmer scheiden sich bereits an der Höhe der Schadenszahlung. Während die Versicherung grundsätzlich an einer geringen Zahlung interessiert sei, spielen für den Versicherungsnehmer andere Umstände, sowie eine nachhaltige Kundenbeziehung eine Rolle. Zudem gehöre es zu den Pflichten des Versicherungsmaklers, dem Versicherungsnehmer gegebenenfalls wegen einer unbefriedigenden Schadenregulierung zu einem Wechsel des Versicherers (Umdeckung) zu raten, was dem Interesse des Versicherers entgegengesetzt sei. Der BGH verkennt auch nicht das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsmaklers an einer regelmäßigen, schadensregulierenden und damit lukrativen Tätigkeit für die Versicherung, das den Interessenkonflikt noch verstärkt.

Nachdem der BGH alle rechtlichen Hindernisse der Vorinstanzen ausgeräumt hat, verblieb nur die letzte Frage zu klären: liegt überhaupt eine Rechtsdienstleistung gem. § 2 RDG vor? – Die Vorinstanzen hatten dies noch dahinstehen lassen. Aber auch dort geht der BGH souverän und unter Anwendung der gängigen Auslegungsmethoden ans Werk: Der Wortlaut der Norm umfasse ausnahmslos alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, unabhängig davon, wie intensiv oder schwierig diese Prüfung sei.

Im Ergebnis lautet daher das Fazit des BGH: Es wurde eine Rechtsdienstleistung erbracht, die weder durch das RDG noch durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. (Nö)

Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland vom 17. bis 23.4.2016 in Peking

Von Rechtsanwalt *Dr. Cliff Gatzweiler*, Aachen



Nachdem der erste Deutsch-Chinesische Anwaltsaustausch im November 2015 in Berlin stattfand, war nun Peking an der Reihe.

Veranstaltet wurde das Praktikerseminar von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der „All China Lawyers Association (ACLA)“ gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Finanziell gefördert wurde die Veranstaltung wiederum von der Robert Bosch Stiftung, die sich für Rechtstaatlichkeit einsetzt.



Besuch beim obersten Volksgerichtshof

In Peking wurde neben dem anwaltlichen Berufsrecht das Strafverfahrensrecht behandelt.

Dabei war das Seminar so aufgebaut, dass die sechs deutschen Strafrechtler jeweils einen Vortrag zu einem Thema hielten, dem jeweils ein Vortrag des chinesischen Kollegen gegenüberstand.

Die Teilnehmer gingen sämtliche Strafverfahrensschritte vom Ermitt-

lungsverfahren, Hauptverhandlung bis zu den Rechtsmitteln durch. Hierdurch konnte ein guter Vergleich zwischen den beiden Verfahrensordnungen vorgenommen werden.

Allerdings haben sich die Vorträge und anschließenden Debatten durch das notwendige Konsektivdolmetschen nicht unerheblich verlängert. Gerade die Debatten gingen in rechtliche Details zum Berufs- und Verfahrensrecht, sodass es naturgemäß Schwierigkeiten beim Dolmetschen gab. So konnte beispielsweise der Begriff des Rechtsanwalts als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ nur mit größten Anstrengungen erklärt werden. Nichtsdestotrotz war es auch für die deutschen Teilnehmer lehrreich, eigene immer wieder verwendete Begrifflichkeiten auch einmal wieder zu hinterfragen.

Komplementiert wurden die Vorträge durch Besuche beim Justizministerium, bei der Staatsanwaltschaft („Supreme People's Procurate“), dem Volksgerichtshof als höchstes Strafgericht Chinas („Supreme People's Court“), das auch für Revisionen bei Todesurteilen zuständig ist, und bei einer neu errichteten „Vorzeigejustizvollzugsanstalt“ in einem Vorort von Peking.



Besuch bei der Staatsanwaltschaft Peking

Der chinesische Gesetzgeber hat sich mitunter an der deutschen StPO orientiert, sodass viele Gemeinsamkeiten entdeckt werden konnten. Insgesamt ist das chinesische Strafprozessgesetz (StPG) dem kontinental-europäischen Rechtskreis zuzuord-

nen. Es herrscht viel Bewegung in der chinesischen Gesetzgebung. Das StPG wurde im Jahre 1979 erlassen und umfassend in den Jahren 1997 und 2012 revidiert. Sowohl bei Anwaltskollegen als auch bei den chinesischen Juristen in der Justiz war eine hohe Bereitschaft an weiteren Veränderungen und Verbesserungen zu erkennen.



Besuch bei der JVA Peking

Es gab Diskurse mit den höchsten Vertretern der Institutionen und auch diese haben interessiert nach der deutschen Rechtsanwendung gefragt. Die höchsten Strafrichter, die nach deutschen Beweisregeln fragten, ließen sich nicht zu der Anzahl von Todesurteilen ein, da dieses Thema als Staatsgeheimnis einzuordnen sei. Es wurde lediglich versichert, dass die Anzahl sinke.

Insgesamt ist festzuhalten, dass in China der Polizei und Staatsanwaltschaft eine übergeordnete Rolle zukommt. Die Staatsanwaltschaft soll die Gerichte kontrollieren und wird als eine übergeordnete Institution wahrgenommen. Dies ist nach Ansicht von chinesischen Kollegen Auswirkung des politischen Systems der Kommunistischen Partei und könne auf Basis unserer Rechtsgrundsätze schwer verglichen werden.

Alles in allem war die Veranstaltung überaus gut organisiert. Die chinesischen Kollegen waren sehr offen und herzlich und äußerst bemerkenswerte, lustige Tischredner.

Informationen niederländisches Arbeitsrecht

Von Rechtsanwalt *TLGM (Ton) Heebing*, Zevenaar, Niederlande

Unsere Erfahrungen mit Kollegen in hauptsächlich dem westlichen Teil von Nordrhein-Westfalen haben uns gezeigt, dass es hin und wieder Berührungspunkte mit dem niederländischen Rechtskreis, insbesondere dem Arbeitsrechtsbereich, gibt.

Es scheint uns deshalb sinnvoll zu sein, kollegialiter unsere Kollegen darüber zu informieren, dass bereits zum 1.7.2015 aufgrund der Einführung des niederländischen Gesetzes „Wet Werk & Zekerheid“ (Gesetz über Arbeit und Sicherheit) einige wichtige Änderungen durchgeführt worden sind.

Was die wichtigsten Änderungen betrifft, lassen sich zwei Bereiche unterscheiden, nämlich einerseits die Vertragsdauer, die Anreihung mehrerer Verträge und die Gesamtlänge der befristeten Arbeitsverträge und andererseits die Änderungen im Kündigungsrecht.

1. Befristete Arbeitsverträge

a) Höchstdauer

Die Höchstdauer befristeter Arbeitsverträge war in den Niederlanden als die „3x3x3 Regelung“ (Kettenregelung) bekannt, wobei es rechtlich möglich war, drei aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge mit einer Gesamtlänge von 3 Jahren und einem Zeitraum von höchstens 3 Monaten zwischen den einzelnen Arbeitsverträgen abzuschließen.

Zum 1.7.2015 hat sich die Regelung geändert und ist hierzulande nun als die „3x2x6 Regelung“ bekannt, was bedeutet, dass – wie vorher – drei aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden können, allerdings mit einer Gesamtlänge von nunmehr 2 Jahren, wobei der Zeitraum zwischen den einzelnen Verträgen höchstens 6 Monate betragen darf.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vierte befristete Vertrag oder jeder zweite oder dritte befristete Arbeitsvertrag, der eine Vertragsdauer von 2 Jahren überschreitet, kraft des Gesetzes als unbefristeter Arbeitsvertrag gilt. Falls die Lücke zwischen zwei befristeten Verträgen eine Frist von 6 Monaten überschreitet, wird der sodann anschließende Vertrag als Erstvertrag angesehen, und fängt zu diesem Zeitpunkt die genannte Zweijahresdauer wieder an.

Als Vorbeugungsmaßnahme, um nicht in einen unbefristeten Arbeitsvertrag hineinzurutschen, wird empfohlen, neuen Arbeitnehmern folgende Verträge anzubieten: Erstvertrag für die Dauer von 7 Monaten, Zweitvertrag für 8 Monate, und Drittvertrag für 8 Monate, im Ergebnis also das 7/8/8-System. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den ersten Vertrag als Probezeit anwenden (dieses Thema wird zu c) weiter behandelt), und entfällt die so genannte Übergangsgütung (dazu später mehr). Grundsätzlich ist die Übergangsgütung fällig, falls ein Arbeitsvertrag (befristet oder unbefristet) auf Anregung des Arbeitgebers beendet wird, und die Vertragsbeziehung eine Mindestdauer von 2 Jahren aufweist.

b) Ankündigungspflicht

Vor dem 1.1.2015 gab es bezüglich des anstehenden Endes des befristeten Arbeitsvertrages keine Mitteilungspflicht.

Seit dem 1.1.2015 ist der Arbeitgeber gehalten, den Arbeitnehmer mindestens einen Monat vor Vertragsende auf das anstehende Vertragsende hinzuweisen. Die Schriftform ist für diesen Hinweis vorgesehen. Der Hinweis soll Informationen darüber enthalten, ob der Arbeitgeber vorhat – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – die Vertragsbeziehung mit dem Arbeitnehmer fortzusetzen.

Die Ankündigungspflicht gilt nur für befristete Arbeitsverträge, die eine

Dauer von mindestens 6 Monaten aufweisen. Falls der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Vorankündigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsgehalts. Falls die Ankündigung nicht rechtzeitig (z. B. zwei Wochen vor Vertragsende) erfolgt ist, hat der Arbeitnehmer Recht auf eine Vertragsstrafe, die nach der Zahl der Tage der Verspätung berechnet wird.

Falls der Arbeitgeber einem zur Vertragsstrafe berechtigten Arbeitnehmer nicht freiwillig die Vertragsstrafe bezahlt, kann der Arbeitnehmer diese Strafe einklagen. Die Verfallfrist beträgt 2 Monate und fängt an dem Tag an, an dem der Arbeitsvertrag zu Ende gegangen ist. Wird die Frist nicht eingehalten, so verliert der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf die Vertragsstrafe.

Sollte der Arbeitgeber die Ankündigung versäumen, die Vertragsbeziehung mit dem Arbeitnehmer jedoch fortsetzen, so wird angenommen, dass die Vertragsbeziehung unter den gleichen Bedingungen wie beim vorangegangenen Vertrag weitergeführt wird. In diesem Fall wird die Vertragsdauer um höchstens 1 Jahr verlängert.

Zu der Ankündigungsthematik gibt es bereits aktuelle Rechtsprechung. Die vorgenannte Ankündigung kann im befristeten Arbeitsvertrag vorformuliert werden, was im Ergebnis dazu führt, dass der Arbeitnehmer bereits beim Abschluss des Vertrages weiß, ob der Vertrag nachher fortgesetzt wird. Falls der Vertrag nicht fortgesetzt wird, oder der Arbeitgeber sich anders entscheidet und den Vertrag dennoch fortsetzen möchte, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer erneut zu informieren und zwar einen Monat vor Vertragsende, aber nunmehr mit dem Hinweis, dass der Arbeitgeber die Vertragsbeziehung fortsetzen möchte.

c) Probezeit

Vor dem 1.1.2015 bestand die Möglichkeit in einem befristeten Arbeitsvertrag eine einmonatige Probezeit festzulegen. Seit dem 1.1.2015 ist es nicht länger gestattet in einem befristeten Arbeitsvertrag eine Probezeit von weniger als sechs Monaten aufzunehmen.

Befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten dürfen schon eine einmonatige Probezeit enthalten.

Für befristete Verträge, die 2 Jahre oder länger dauern, oder für unbefristete Arbeitsverträge gilt eine Höchstdauer der Probezeit von zwei Monaten (falls es sich um einen Erstvertrag mit einem neuen Arbeitnehmer handelt).

Tarifverträge können bestimmen, dass ein befristeter Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten eine zweimonatige statt einer einmonatigen Probezeit enthalten muss.

d) Bildungsverpflichtungen

Seit dem 1.1.2015 ist der Arbeitgeber gehalten, die Arbeitnehmer, falls notwendig, im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten fort- und/oder weiterzubilden. Falls der Arbeitsplatz entfällt, oder der Arbeitnehmer nicht länger in der Lage ist seine Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen, obliegt dem Arbeitgeber die Pflicht den Arbeitnehmer entsprechend fort- oder umzubilden, damit der Arbeitnehmer weiterhin eine Tätigkeit ausüben kann, falls und insofern solches dem Arbeitgeber zumutbar ist.

Abzuwarten ist, was aus der Rechtsprechung in diesem Bereich hervorgehen wird.

e) Wettbewerbsklausel

Seit dem 1.1.2015 darf in befristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich keine Wettbewerbsklausel mehr aufgenommen werden. Ausnahmsweise ist dies nur zulässig, falls eine Wett-

bewerbsklausel aufgrund schwerwiegender Betriebs- oder Dienstinteressen unbedingt erforderlich ist. Arbeitgeber sollen daher seit dem 1.1.2015 für jede Stellung, wofür die Klausel gewünscht wird, in der Klausel festlegen, welches spezifische schwerwiegende Betriebs- oder Dienstinteresse involviert ist und aus welchem Grund dieses Interesse durch eine solche Klausel geschützt werden soll. Je spezifischer und begründeter dies vertraglich belegt wird, desto größer wird die Chance sein, dass die Wettbewerbsklausel vor Gericht auch hält. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für unbefristete Arbeitsverträge.

Ferner ist zu beachten, dass im Falle der Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages die Klausel immer wieder aufs Neue zu vereinbaren und eventuell aufgrund von Änderungen in der Stellung oder Änderungen in Betriebs- oder Dienstinteressen anzupassen ist.

2. Das neue Kündigungsrecht

Kündigung ist nur gemäß der gesetzlichen Regelung gestattet. Dies wird als geschlossenes Kündigungsrecht bezeichnet. Seit dem 1.7.2015 gelten folgende Möglichkeiten einen Arbeitsvertrag zu beenden:

- Vertragsende nach Ablauf der Befristung,
- einvernehmliche Beendigung,
- arbeitgeberseitige (mit Genehmigung der Arbeitsagentur) Kündigung,
- arbeitnehmerseitige Kündigung,
- richterliche Auflösung auf Antrag des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers.

Vorhin galt, dass die Parteien frei zwischen dem richterlichen Auflösungsverfahren und der Kündigung mit Genehmigung der Arbeitsagentur wählen konnten, aber seit dem 1.7.2015 steht – je nach der Ausgangslage – das Kündigungsverfahren fest und ist auch die Abfindung nicht länger ein unabhängiger Verhandlungsgegenstand.

Die Arbeitsagentur entscheidet grundsätzlich nur noch in Fällen, in denen betriebsbedingte Kündigungsgründe vorliegen, oder im Falle von Krankheit eines Arbeitnehmers, die 2 Jahre überschreitet. Für alle sonstigen Kündigungsfälle gilt das richterliche Auflösungsverfahren. Der Arbeitsrichter löst den Arbeitsvertrag grundsätzlich unter Einhaltung der Auflösungsfrist auf, die auch gegolten hätte, falls das Kündigungsverfahren bei der Arbeitsagentur zur Anwendung gekommen wäre. In allen Fällen ist die Berufung zulässig.

Übergangsvergütung und Abfindung

Die Gerichte stellten bis zum 1.7.2015 die Abfindung nach einer von ihnen festgesetzten Formel fest. Diese Praxis hat natürlich den Verhandlungsspielraum zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages beeinflusst. Bis zum 1.7. war die Beendigung des Arbeitsvertrages über die Arbeitsagentur ohne Zahlung einer Abfindung möglich und das hat dazu geführt, dass viele Arbeitgeber im Falle länger beschäftigter Arbeitnehmer Versuche unternommen haben, über die Arbeitsagentur zur Beendigung des Arbeitsvertrages zu gelangen.

Seit dem 1.7.2015 ist die Höhe der Abfindung nicht mehr von dem vom Arbeitgeber gewählten Verfahren abhängig, sondern ist der Arbeitsbeziehung mindestens 24 Monate gedauert hat und der Vertrag auf Anregung des Arbeitgebers beendet wird, eine Übergangsvergütung schuldig.

Diese Übergangsvergütung beträgt etwa 33,33% des Monatsgehaltes pro Beschäftigungsjahr für die ersten 10 Jahre. Danach beläuft die Vergütung sich auf ein halbes Monatsgehalt pro Arbeitsjahr.

Die Vergütung wurde auf 74.000 Euro oder ein Jahresgehalt maximiert. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Übergang entstehen, können in Abzug gebracht werden.

Diese Übergangvergütung ist eine gesetzliche Regelung und wird unter Umständen nicht allen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen können. In einigen Fällen kann der Arbeitnehmer auch eine Abfindung fordern. Das gilt z. B. in den nachfolgenden Fällen:

- Falls dem Arbeitgeber ein schwerer Vorwurf gemacht werden kann,
- falls unter Verletzung eines Kündigungsverbotes gekündigt wurde,
- falls unter Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes gekündigt wurde,

– falls unter Verletzung einer Weiterbeschäftigungsvoraussetzung gekündigt wurde.

Der Richter soll in diesen Fällen die Höhe der Abfindung bestimmen.

Fristlose Kündigung

Falls ein dringender Grund vorliegt, besteht auch nach dem 1.7.2015 weiterhin die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Zu beachten ist, dass der fristlos gekündigte Arbeitnehmer nunmehr unter Einhaltung einer Verfallfrist von zwei Monaten die Nichtigkeit der Kündigung beim Arbeits-

richter einklagen kann. Außerdem können im Eilverfahren die Wiedereinstellung und die Lohnfortzahlung beantragt werden. Unter Umständen kann die Übergangvergütung auch im Falle einer fristlosen Kündigung zum Tragen kommen.

Eine fristlose Kündigung ist jeweils sorgfältig zu prüfen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Aktueller Hinweis auf § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO

Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig.

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Geschäftsmodelle zwischen Rechtsanwälten und Sachverständigen, die vorsehen, dass Sachverständige auf Honorarbasis Mandanten an Rechtsanwalts-

kanzleien vermitteln, berufsrechtlich unzulässig sind. Gleiches gilt natürlich auch für entsprechende Geschäftsmodelle zwischen Rechtsanwälten und Werkstätten u.ä. (Nö)

Justizportal des Landes NRW

Die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen weist die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land auf das sehr informative Justizportal des Landes hin.

Das Portal kann unter www.justiz.nrw.de aufgerufen werden.

Unter „Bürgerservice – Formulare“ sind u. a. Vordrucke zum Ausfüllen, Speichern und Ausdrucken hinterlegt z. B. Mustervollmacht für den Vorsorgefall, Grundbuchanträge, Anträge in Zivilsachen wie Beratungshilfe, Betreuung, Prozess- und Verfahrensvollmacht u.v.m.

Ebenfalls kann die Zuständigkeit eines Gerichtsvollziehers ermittelt werden (<https://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>). Leider ist diese komfortable Internetrecherche nur wenig bekannt.

Überarbeiteter bundeseinheitlicher Streitkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die von der Streitwertkommission erarbeitete aktualisierte Fassung des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit mit dem Stand 5.4.2016

ist jetzt veröffentlicht worden. Der Katalog ist auf der Homepage der Kammer Köln (www.rak-koeln.de) veröffentlicht.

Die Anwaltschaft kritisiert allerdings weiterhin, dass Anpassungen aus anwaltlicher Sicht nicht vorgenommen wurden.

Prüfungstermine 2017 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Termine für die Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2017

Zwischenprüfung **Frühjahr 2017:**

Mittwoch, 15.3.2017

Anmeldeschluss: 3.2.2017

Zwischenprüfung **Herbst 2017:**

Mittwoch, 4.10.2017

Anmeldeschluss: 1.9.2017

In den LG-Bezirken Aachen und Bonn erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In Köln erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die zwischen 12 und 18 Monaten ausgebildet worden sind bzw. die Ausbildungszeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit diese nicht bereits abgelegt wurde. Gem. § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Termine für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2017

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung **Sommer 2017** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

Dienstag, 25.4.2017

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Mittwoch, 26.4.2017

Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
Rechnungswesen

Donnerstag, 27.4.2017

Zivilprozessrecht
Rechtsanwaltsgebührenrecht

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

Freitag, 24.2.2017

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sommer 2017 sind alle Auszubildenden,

- die im Sommer 2014 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,
- die im Frühjahr/Februar 2015 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2 ½ Jahre verkürzt haben,
- die im Sommer 2015 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und
- Wiederholer.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung **Winter 2017/18** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

Dienstag, 7.11.2017

Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
Rechnungswesen

Mittwoch, 8.11.2017

Zivilprozessrecht
Rechtsanwaltsgebührenrecht

Donnerstag, 9.11.2017

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

Montag, 11.9.2017

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Winter 2017/18 sind alle Auszubildenden,

- die im Februar 2015 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,
- die im Sommer 2015 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2 ½ Jahre verkürzt haben,
- die im Februar 2016 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und
- Wiederholer.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von besser als 2,49) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer im Einzelnen geprüft.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer Köln zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zugelassene Hilfsmittel für die Zwischen- und Abschlussprüfung:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen Taschenrechner mitzubringen. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen, d. h. Tabellen ohne Ausweis von Auslagenpauschalen und Umsatzsteuer sowie ein Kalender für 2016 und 2017 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Ausdrücke von Gesetzestexten aus dem Internet,
- Bemerkungen, Erläuterungen,
- Register/Reiter mit Bemerkungen und Erläuterungen,
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen,

- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG),
- das Mitbringen von Handys/Mobile/telefone/Organizer/Tablets oder weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln.

Die Anmeldungen zur Zwischen- und Abschlussprüfung sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können auf der Internetseite der

Rechtsanwaltskammer Köln heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden. In den LG-Bezirken Aachen und Bonn erfolgt die Zwischen- und Abschlussprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In Köln erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung.

Fachanwaltschaften

Vom 24.2.2016 bis 27.6.2016 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Friemel, Rainer, Bonn

Arbeitsrecht

Blattner, Dr., Jessica, Köln
 Junker, Daniel, Leverkusen
 Kamann, Jannis, Köln
 Kreuzer, Astrid, Eitorf
 Maier, Dominique, Aachen
 Maubach, Dr., Norbert, Aachen
 Rudaja-Melenberg, Lejla, Bonn
 Schorr, Simon, Köln
 Schumacher, Dr., Janna, Overath

Bank- und Kapitalmarktrecht

Gericke, Marc, Siegburg
 Piwowarski, Sven, Bonn
 Redell, Dr., Patrick, Köln
 Ruchatz, LL.M., Ulrich, Köln

Bau- und Architektenrecht

Dahmen, Dr., Carolin, Köln
 Lütkenhaus, Heinz, Bonn

Erbrecht

Elixmann, LL.M., Patrick J., Siegburg
 Federenko, LL.M., Sascha Christian, Köln
 Grey, Gert, Troisdorf
 Lietzau, Marc, Siegburg

Familienrecht

Görres, Meike, Leichlingen
 Gosch, LL.M., Madita, Köln

Haas, Melanie, Köln
 Hänel, Claudia, Bonn
 Hopp, Ruth, Windeck
 Kourosh, Aminyan, Köln
 Krenek-Miketta, Sabine, Köln
 Simsek, Özlem, Leverkusen
 Steinmetz, Simone, Kall

Gewerblicher Rechtsschutz

Pustovalov, Evgeny, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Stindt, Dr., Sebastian, Köln

Insolvenzrecht

Hartung-Afify, Olga, Bonn
 Kemperdick, Christian, Köln
 Merten, Michael, Hennef
 Regeling, Klaus, Bonn

Medizinrecht

Lattorf, Christian, Köln
 Martenstein, LL.M., Ines, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anzellotti, Dr., Barbara, Köln
 Hornschuh, Anne, Köln
 Hünerfeld, LL.M., Sophie, Köln
 Lob, Tobias, Aachen
 Mugrauer, Katharina, Köln
 Wienecke, Christian, Bonn

Steuerrecht

Dodos, Dr., Panagiotis, Köln
 Kröll, Dr., Peter, Köln
 Lenz, Dr., Christian, Gummersbach
 Nelles, LL.M., Mario

Strafrecht

Blazevska-Gkiztavidis, Adrijana, Köln
 Stirner, Dr., Kerstin, Köln
 Zeller, Dr., Jan-Maximilian, Köln

Transportrecht

Glaser, Oliver, Köln

Vergaberecht

Haupt, Andreas, Köln
 Kingerske, Kristin, Köln
 Lück, Dr., Dominik, Köln
 Poschen, David, Köln
 Strauß, Katharina, Köln

Verkehrsrecht

Grotefend, Jens, Bergisch Gladbach
 Gutowski, Petra, Hückeswagen
 Neufang, Klaus, Bonn
 Tillmann, Sebastian Peter, Waldbröl

Versicherungsrecht

Dickel, Susanne, Köln
 Kern, Lorena, Köln
 Werner, Angela, Siegburg

Verwaltungsrecht

Fest, Gerd, Köln

Anwaltsrecht/ Berufsrecht

Das neue Syndikusrecht

Von Hartmut Kilger, Dr. Susanne Offermann-Burckart, Martin Schafhausen und Dr. Doris-Maria Schuster 2016. 260 Seiten. Kartoniert. 39 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-69398-4

Am 14.12.2015 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte verabschiedet, am 18.12. ist es auch vom Bundesrat gebilligt worden. Damit können zum 1.1.2016 grundlegende Änderungen im anwaltlichen Berufs-, Rentenversicherungs- und Arbeitsrecht in Kraft treten.

Kernstück der Neuregelung ist die ausdrückliche Anerkennung des Syndikusrechtsanwalts im anwaltlichen Berufsrecht durch Einführung bzw. Reform der §§ 46–46c ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Auch die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird den Syndikusanwälten nun erstmals explizit eingeräumt. Es werden neue Bestimmungen in das SGB VI eingeführt, die dem angestellten Syndikusanwalt eine (rückwirkende) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich machen. Diese Neureglung war vor dem Hintergrund der einer solchen Befreiung entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im April 2014 erforderlich geworden.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht begründet die Reform ebenfalls erheblichen Informations- und Änderungsbedarf, denn die Anstellungsverhältnisse der Syndikusanwälte bedürfen einer gründlichen Revision und rechtskonformen Ausgestaltung.

Diese kompakte Einführung in das neue Recht fasst die Neuregelungen praxisingerecht zusammen. Sie bietet Formulierungsvorschläge, Fallbei-

spiele und konkrete Handlungsempfehlungen.

BORA/FAO

Berufs- und Fachanwaltsordnung
Bundesrechtsanwaltsordnung
(§§ 43–59m BRAO)

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Wolfgang Hartung und Hartmut Scharmer
6. Aufl. 2016. Buch. 1.331 Seiten. In Leinen. 169 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-67035-0

Der Standardkommentar erläutert alle wichtigen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts:

- Berufsordnung
- Fachanwaltsordnung
- §§ 43–59m BRAO (Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts).

Aktuelle Schwerpunkte der 6. Auflage bilden

- die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
- die Fachanwaltsordnung mit den neuen Fachanwaltstiteln für Vergaberecht und Migrationsrecht
- die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Stichwort „beA“)
- das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sowie das 2. Änderungs-gesetz zum UWG.

Anwaltsunternehmen führen

Von Prof. Dr. Benno Heussen
3. Aufl. 2016. 355 Seiten. Kartoniert. 45 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68589-7

Anwaltsunternehmen führen ist eine Kunst, die jeder Anwalt beherrschen muss, wenn er Erfolg haben will. Dieses Werk beschreibt die Grundregeln des Managements von Anwaltskanzleien verständlich und einprägsam anhand vieler Beispiele, Checklisten, Charts und Übersichten und hilft so – durchaus unterhaltsam und humorvoll – die typischen Managementprobleme von Anwälten zu lösen.

Die Neuauflage bietet eine vertiefte Darstellung und wird ergänzt durch die aktuellen Erkenntnisse eines erfahrenen Managing-Partners sowie eines Business- und Management-Coaches.

Vergütungsrecht/ Kostenrecht

Prozess- und Verfahrenskosten- hilfe, Beratungshilfe

Von Dr. Werner Dürbeck und Yvonne Gottschalk

8. Aufl. 2016. Buch. 452 Seiten. Kartoniert. 57 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67846-2

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie Beratungshilfe sind für die gerichtliche und anwaltliche Praxis in allen Rechtsgebieten von großer Bedeutung. In einigen Verfahrensarten wird die Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten über Prozess- und Verfahrenskostenhilfe geführt, z. B. in Familiensachen. Chancengleichheit bei der Rechtsverfolgung und -verteidigung ist nur über die Prozess- und Verfahrenskosten- sowie die Beratungshilfe zu erreichen. Ihre Inanspruchnahme zeigt daher unverändert steigende Tendenz, was sich auch in der umfangreichen, dazu veröffentlichten Rechtsprechung niederschlägt.

Dieser bewährte Band der NJW Praxis, verfasst von erfahrenen Autoren, vermittelt das notwendige Wissen für die tägliche Praxis auf einem Rechtsgebiet, das besonders dem Kostendruck der öffentlichen Hand unterliegt.

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Behandelt werden dabei insbesondere die erste Rechtsprechung und die ersten Erfahrungen aus Sicht der Praxis mit dem 2. KostRMoG und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe und Beratungshilferechts.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kolleginnen und Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Egon Fröde* – am 25.3.2016
 Rechtsanwalt *Max-Georg Hiedemann* – am 26.1.2016
 Rechtsanwalt *Dr. Hans Rentzsch* – am 25.3.2016
 Rechtsanwalt *Bernhard Rüsck* – am 29.3.2016
 Rechtsanwalt *Joseph Schaaf* – am 29.4.2016
 Rechtsanwalt *Christoph Schulz* – am 27.6.2016
 Rechtsanwalt *Dr. Egon Schlütter* – am 15.7.2016

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Abraha, Mattias M., Köln	31.5.2016	Eichelberg, Sylvia, Köln	1.4.2016
Andirirbu Martins, Aylin, Kerpen	11.3.2016	Eidam, Dr., Harriet, Köln	2.4.2016
Anton, Beate, Siegburg	24.3.2016	Eilers, Svenja, Bonn	22.3.2016
Appelt, Klaus, Wesseling	4.5.2016	Erne, Dr., Sarah, Bonn	8.3.2016
Araujo, Bianca, Burscheid	25.6.2016	Ertl, Christina, Odenthal	31.5.2016
Bachmann, Dr., Janett, Köln	15.6.2016	Etter, LL.M., David, Köln	24.5.2016
Barfuß, Julia, Köln	8.3.2016	Fehn, Dr., Bernd Josef, Köln	23.2.2016
Barkey, Ralf W., Roetgen	24.5.2016	Fleischer, Dr., Ulrich, Köln	8.3.2016
Baron von Drachenfels, Philipp,		Frank, Markus, Bonn	15.6.2016
Shanghai Pudong New Area	5.4.2016	Fraser, Dr., Henning, Köln	20.4.2016
Berg, Rita, Köln	24.5.2016	Fürstenberg, Benjamin, Bonn	28.6.2016
Betz, Phaedra, Köln	31.5.2016	Garsztecki, Jana, Pulheim	10.5.2016
Binding, M.Sc., Jens, Köln	8.4.2016	Gaspar, Vera, Köln	26.4.2016
Böhm, Dr., Anja, Aachen	30.3.2016	Giesen, Dirk, Köln	28.3.2016
Böhmer, LL.M., Claudia, Köln	8.3.2016	Gintidis, Apostolos, Köln	24.5.2016
Börner, Dr., Anna Luise, Bonn	22.4.2016	Graf von Plettenberg, Clemens-August, Köln	28.6.2016
Bovelet, Dr., Caroline, Bonn	24.5.2016	Grodzka, Sarah, Köln	15.6.2016
Bovenschulte, Peter, Köln	25.5.2016	Großmann, Jannik, Köln	22.3.2016
Brandel, Katharina, Köln	25.2.2016	Guder, Thorsten, Köln	15.6.2016
Brehm, LL.M., Johann, Köln	5.4.2016	Günther, Antje, Köln	14.3.2016
Brennecke, Dr., Philipp, Köln	20.5.2016	Gyreck, Ralph, Brühl	25.2.2016
Buchholz, Dr., Christoph, Köln	10.5.2016	Gypas, Dimitrios, Köln	17.3.2016
Bürkle, Anja, Königswinter	20.5.2016	Habashi, Siamak, Pulheim	29.4.2016
Büscher, Fabian, Köln	23.2.2016	Hachenberg, Miriam, Bonn	15.6.2016
Cannivé, Dr., Klaus, Bonn	01.4.2016	Hack, Dr., Frank Sebastian, Köln	10.5.2016
Chadenet, Pauline, Köln	26.4.2016	Hannig, LL.M., Roman, Köln	21.5.2016
Cichowski, Anja, Bonn	31.5.2016	Harbort, Dr., Nikolai, Bonn	26.4.2016
Cloth, Sarah, Köln	8.3.2016	Hardies, Jörg, Köln	5.4.2016
Cristobal Ren, Henning, Köln	04.3.2016	Haupt, Robert, Köln	8.3.2016
Dauth, LL.M., Marx, Köln	8.3.2016	Häuser, Dr., Thomas, Bonn	24.3.2016
De Icco Valentino, Barbara Christina, Köln	24.5.2016	Heidebrecht, Meike, Köln	8.3.2016
Degen, LL.M., Julia Kathrin, Köln	20.4.2016	Hoffmans, Dr., Helmut, Köln	5.4.2016
Degott, Hildegard, Kürten	15.6.2016	Holst, Sebastian, Köln	24.5.2016
Derichs, Verena, Heinsberg	24.5.2016	Huschen, Daniel, Bonn	23.2.2016
Dierks, Christian, Köln	22.4.2016	Itschert, Lara, Köln	10.5.2016
Distelmaier, Luisa, Leverkusen	28.6.2016	Jacobs, Dörte Susann, Bonn	20.5.2016
Dittrich, Günter, Brühl	28.6.2016	Jägen, Karl, Köln	8.3.2016
Djouah, LL.M., Malik, Köln	8.3.2016	Jegorov, Tatjana, Wermelskirchen	22.3.2016
Dördelmann, Florian, Köln	15.6.2016	Josten, Laura, Rheinbach	15.6.2016
Eggenkämper, Jennifer, Köln	26.4.2016	Kau, Gero, Brühl	26.4.2016
		Kaule, Victoria, Köln	10.5.2016

Kaulen, Vinzenz, Köln	22.3.2016	Peters, Dinah, Bonn	31.5.2016
Keller, Jana, Aachen	8.3.2016	Petruzzelli, Michelle, Köln	23.2.2016
Kemnade, Franz-Josef, Köln	31.5.2016	Peuster, Dr., Witold, Köln	31.5.2016
Kirsten, Ellen, Köln	24.5.2016	Pfeifer, Reinhard, Köln	23.2.2016
Kitzmann, Lars, Bonn	26.4.2016	Piaszczynski, LL.M., Martina, Eitorf	10.5.2016
Kleißendorf, Dr., Lena Indira, Köln	22.3.2016	Pilachowski, Tanja, Bonn	28.6.2016
Klinkert, Benjamin Georg Johannes, Bonn	12.5.2016	Pohlmann, Sanela, Köln	26.4.2016
Klöhn, Gunilla, Bonn	24.5.2016	Post, Dr., Gabriele, Leichlingen	20.5.2016
Kloos, Jennifer, Köln	31.5.2016	Pruß, Anna Kristina, Köln	26.4.2016
Koch, Markus, Hilden	5.4.2016	Pruß, Larissa, Köln	22.3.2016
Koch, Sebastian, Köln	30.6.2016	Raad, LL.M., Puya, Köln	27.5.2016
Kochs, Eva-Maria, Rösrath	24.5.2016	Rack, LL.M., Ariane, Pulheim	23.2.2016
Kohrs, Annette, Würselen	28.6.2016	Rafiq, Wajma, Frechen	8.3.2016
Krokhina, Elena, Köln	26.4.2016	Rasch, Ruth, Köln	26.4.2016
Kuhl, Thomas, Köln	22.3.2016	Rempp, Peter, Köln	31.5.2016
Kühl, Claudia, Köln	22.3.2016	Rinckens, Johannes, Köln	31.5.2016
Kuhn, Susanne, Bonn	23.2.2016	Ring, Markus, Köln	20.4.2016
Kühne, Jonas, Köln	15.6.2016	Ritz, Dr., Sebastian, Köln	4.4.2016
Kuleci, Ebru, Aachen	8.3.2016	Roggenbrodt, Karin, Köln	17.3.2016
Kutscheidt, Annika, Köln	26.4.2016	Ross, Tanja, Köln	28.6.2016
Lang, Markus, Sankt Augustin	4.6.2016	Roters, Teresa, Köln	5.4.2016
Lang Thurston, Sabine, Kreuzau	10.5.2016	Rüdt, Wolfgang, Köln	29.3.2016
Laufen, LL.M., Stephan, Leverkusen	28.6.2016	Rupp, Andrea, Wachtberg	31.5.2016
Laumann, Regina, Köln	31.5.2016	Sabelleck, David, Bonn	23.2.2016
Lausen, Kathrin Isabelle, Köln	20.4.2016	Sanker, Miriam, Köln	24.5.2016
Lenzen, Eva Helene, Köln	31.5.2016	Sasse, Dr., Ralf, Köln	12.5.2016
Lepel, Christian-Uwe, Köln	22.3.2016	Schäfer, Andreas, Bonn	20.4.2016
Lill, Simon, Köln	5.4.2016	Schäfer, Katharina, Aachen	10.5.2016
Lindow, Simon, Köln	8.3.2016	Schleicher, Oliver, Köln	8.3.2016
Lödden, Christian, Köln	7.4.2016	Schlicht, Alexander, Köln	15.6.2016
Löhle, Reinhard, Leverkusen	18.4.2016	Schlierf, Holger, Köln	9.4.2016
Lucar Jung, Jennifer, Siegburg	5.4.2016	Schmitt, LL.M., Asal, Köln	25.2.2016
Marais, Kathi, Köln	24.5.2016	Schneider, Christoph Frederic, Hürth	10.5.2016
Martinsdorf, Constantin, Köln	10.5.2016	Schneider, Patrick, Köln	23.2.2016
May, Wolfgang, Köln	31.5.2016	Schober, Bettina, Köln	31.5.2016
Meckel, Marcus, Köln	23.4.2016	Schoof, Maike, Köln	22.3.2016
Mehmet Oglou, LL.M., Tülin, Köln	24.3.2016	Schroeders, Dr., Kathrin, Köln	15.6.2016
Meise, Ariane, Leverkusen	15.6.2016	Schulte, Britta, Köln	25.6.2016
Mendoszewski, Nicole, Köln	26.4.2016	Schultz, M.A., Florian, Köln	31.5.2016
Meyer, Axel, Köln	14.3.2016	Schulz, Alexander, Bonn	31.5.2016
Meyer, Leila, Köln	22.3.2016	Seiling, Dr., Martin, Köln	16.6.2016
Michalczyk, Dr., Roman, Köln	25.6.2016	Sihler, Dr., Marion, Köln	21.4.2016
Michalek, Anja, Köln	22.2.2016	Spannagel, Hans-Achim Walter, Köln	22.4.2016
Möckel, Christina, Bonn	23.2.2016	Sperling, Luise, Köln	22.3.2016
Modlich, Mark, Köln	5.4.2016	Spittka, Jan, Köln	13.6.2016
Mues, LL.M., Janine, Köln	23.2.2016	Stalberg, Dr., Johannes, Köln	2.5.2016
Müller, Jörn, Köln	18.4.2016	Stariradef, Tanya, Köln	5.4.2016
Musialski, Karol, Köln	23.2.2016	Stein, Laura Christin, Köln	5.4.2016
Naouali, Yasmine, Köln	10.5.2016	Stenger, Mark, Köln	10.5.2016
Neu, Hubertus, Köln	26.4.2016	Stolle, Janne, Köln	10.5.2016
Neufeld, Swetlana, Köln	31.5.2016	Straubel, Susanne, Köln	26.4.2016
Neuhaus, Gerrit Rolf, Köln	5.4.2016	Strauch, René, Gummersbach	5.4.2016
Niewiadomski, Kamil, Köln	22.3.2016	Strich, Dr., Franziska Ulrike, Köln	26.4.2016
Niewieszol, Sebastian, Köln	5.4.2016	Stumvoll, Dr., Konstantin, Köln	27.6.2016
Norf, Dr., Michael, Bergisch Gladbach	15.6.2016	Terhardt, Marcel, Bonn	24.5.2016
Oesterreich, Kerstin, Köln	23.2.2016	Thiel, Ulrike, Köln	28.6.2016
Ott, Sandra, Köln	15.6.2016	Thiruchittampalam, Subatra, Köln	26.4.2016
Otto, Dr., Alexandra, Köln	2.6.2016	Thoma, Claudia, Waldfeucht	25.3.2016
Pahlke, Axel, Köln	23.2.2016	Tomczak, Kristian, Köln	28.6.2016
Paradissis, Dr., Alexander, Köln	10.5.2016	Trutzenberg, Simone, Köln	8.3.2016
Pauli, LL.M., Michael, Köln	23.4.2016	Ünlü, LL.M., Dilek, Bonn	25.5.2016

Vaeßen, Dominik, Bergheim	22.3.2016	Grünwald, Dr., Ulrich, Bonn	20.3.2016
Vogel, Stephanie, Köln	24.5.2016	Haas, Daniela, Wesseling	7.3.2016
von der Heide, Tim, Köln	23.2.2016	Hamm, Alexander, Frechen	31.3.2016
von der Kall, Angie, Düren	8.3.2016	Hasslacher, Michael, Bonn	6.4.2016
von Quistorp, Katrin, Köln	19.2.2016	Heidmann, Dr., Maren, Köln	14.3.2016
Voss-Brück, Jana, Burscheid	28.6.2016	Heitmann, LL.M., Tim Daniel, Köln	18.4.2016
Wallau, Dr., Philipp Josef Maximilian, Köln	2.6.2016	Hell, Kathrin, Köln	9.6.2016
Weßling, Jonas, Köln	22.4.2016	Hencinski, Nicole, Köln	20.4.2016
Willers-Kaul, Anke, Köln	25.2.2016	Hener, Wolfgang, Rheinbach	31.5.2016
Willweber, LL.M., Roman, Köln	22.3.2016	Heykes, Frank, Luxemburg	28.6.2016
Winn, Wolfgang, Köln	5.4.2016	Heyne, Andrea, Köln	10.6.2016
Wolf, Jonas, Köln	26.4.2016	Hoener, Dag, Köln	23.3.2016
Zilkens, Dr., Anno, Köln	5.4.2016	Hoppe, Dr., Axel, Düsseldorf	23.6.2016
		Hörndler, Eva, Köln	29.2.2016
		Huerkamp, Dr., Florian, Köln	13.6.2016
		Hünerfeld, LL.M., Sophie, Köln	14.6.2016
		Hüneröder, Johann-Friedrich, Köln	30.6.2016
		Jansweid, Ute, Linnich	29.2.2016
		Johann, Ernst, Bonn	5.4.2016
		Junge, Werner, Bonn	14.6.2016
		Kaufmehl, Katharina, Köln	15.4.2016
		Kehr, Thomas, Bonn	5.4.2016
		Kerntopf, Alexander, Bonn	24.2.2016
		Khodaverdi, LL.M., Maryam, Köln	18.2.2016
		Kinkel, Dr., Klaus, Sankt Augustin	21.4.2016
		Klawitter, LL.M. oec., Julia, Bonn	29.2.2016
		Klein, Rüdiger, Waldbröl	23.6.2016
		Kleintz, Susanne, Bonn	30.6.2016
		Klich, Hauke, Bonn	12.4.2016
		Klinkhammer, LL.M., Patrick, Köln	30.4.2016
		Klütsch, LL.M., Anneke, Köln	7.6.2016
		Koch, Ralf, Siegburg	31.3.2016
		Kohrs, Annette, Würselen	22.4.2016
		Kösling, Meike, Köln	29.2.2016
		Kraft, Anna, Köln	30.6.2016
		Kraner, Justus, Köln	19.5.2016
		Krause, Axel, Erftstadt	31.3.2016
		Krings, Dr., Hannah, Köln	24.5.2016
		Kruck, Anja, Düren	7.5.2016
		Krüger, Stefan, Köln	28.2.2016
		Krutwig, Dirk, Köln	6.6.2016
		Kuhn, Dr., Johannes, Köln	31.3.2016
		Kühn, Jörg-Martin, Köln	11.3.2016
		Kühn, Philipp, Bonn	6.6.2016
		Külz, Philipp, Bonn	7.3.2016
		Kummert-Gnewuch, Silvana,	
		Kerpen-Horrem	30.4.2016
		Linnartz, Bernhard, Köln	31.3.2016
		Losse, Gisela, Köln	15.4.2016
		Lozeva, LL.M., Roumiana Ivanova, Köln	7.6.2016
		Lübking, Thomas, Köln	12.3.2016
		Luther, Christina, Bad Münstereifel	10.6.2016
		Mallmann, Dr., Roman, Köln	30.5.2016
		Matzerath, Stephan, Köln	31.5.2016
		Mendes Candido, Joao-Carlos, Köln	28.4.2016
		Mertens, Andrea, Köln	17.3.2016
		Meuschel, LL.M., Benjamin, Bad Honnef	26.3.2016
		Meyer, Joseph Michael, Bergheim	22.2.2016
		Meyer-Arndt, Wiebke, Bonn	31.3.2016
		Meyn, Bernd, Nideggen	22.4.2016
		Monar, Marion, Köln	30.6.2016
Gelöschte Mitglieder der RAK Köln			
Adl, Ganna, Köln	7.3.2016		
Angenendt, Bernhard, Bergheim	31.5.2016		
Bauerschmidt, Katharina, Köln	30.4.2016		
Becker, Gottfried, Roetgen	17.3.2016		
Beissel, Karl-Jürgen, Alsdorf	12.5.2016		
Bernhardi, Dietrich, Leichlingen	31.5.2016		
Bertelsmeier, Helena, Köln	20.6.2016		
Bertram, Axel, Bonn	8.4.2016		
Beyß, LL.M., Caroline, Köln	30.6.2016		
Bilek, Ana-Katrin, Olpe	15.3.2016		
Bischoff, Dieter, Aachen	8.4.2016		
Bittner, Norbert, Köln	9.5.2016		
Bogusch, Kerstin, Bergisch Gladbach	8.5.2016		
Bohrenkämper, LL.M., Jan, Köln	9.6.2016		
Bönninghausen, Markus, Lohmar	5.3.2016		
Brechmann, Andreas, Overath	31.3.2016		
Brehm, Viola, Köln	14.6.2016		
Brenner, Petra, Bonn	25.2.2016		
Breuninger, LL.M., Nadine, Köln	31.5.2016		
Brück, Wolfram, Köln	15.6.2016		
Conrads, LL.M., Christiane, Köln	17.5.2016		
Cronauge, Ulrich, Brühl	31.5.2016		
de Juan Schmidt-Brücken, Daniel, Heinsberg	14.4.2016		
Derst, Dr., Philipp, Köln	30.6.2016		
Dibbert, Dr., Morten, Bonn	17.3.2016		
Dimsey, Dr., Mariel, Köln	29.2.2016		
Drechsel, LL.M., Maximilian, Frankfurt	16.3.2016		
Dux, Dr., Borbála, Köln	10.6.2016		
Ecker, Benedikt, Köln	30.4.2016		
Eder, Franz, Odenthal	19.2.2016		
Emunds, Dieter, Kürten	11.3.2016		
Enninghorst, Anke, Königswinter	18.4.2016		
Esser, Dr., Michael, Düsseldorf	17.6.2016		
Finken, Bettina, Sankt Augustin	9.3.2016		
Freifrau Heereman v. Zuydtwyck, LL.M.,			
Wendy Carol, Köln	25.4.2016		
Fromm, Kristina-Katharina, Bonn	26.4.2016		
Gahlmann, LL.M., Esther, Köln	16.3.2016		
Gan, Michael Ben, Köln	2.3.2016		
Genten, Lisa, Aachen	29.2.2016		
Glaessel, Maren, Aachen	23.5.2016		
Gonschorek, Jan, Wachtberg	25.4.2016		
Grabmann, Jochen, Bonn	21.5.2016		
Grille, Klaus, Bonn	30.4.2016		
Groß-Bölting, Dr., Christian, Köln	26.4.2016		
Grummisch, Klaus, Köln	13.6.2016		

Müller, Marc, Bonn	29.2.2016	Schlüter, Jens, Köln	2.6.2016
Müller-Grünow, Dr., Dietrich, Bergisch Gladbach	31.5.2016	Schmack, Andreas, Köln	9.5.2016
Münchhalfften, Gaby, Köln	14.3.2016	Schmelcher, Hans, Lohmar	30.6.2016
Munzel, LL.M. oec., Kai, Niederkassel	31.3.2016	Schmitz, Dr., Julia, Düsseldorf	7.4.2016
Obalski, Anna-Maria, Köln	29.2.2016	Schnitzler, Franziska, Köln	22.2.2016
Ost, LL.M., Fabian, Bonn	29.2.2016	Schorr, Axel, Bonn	30.6.2016
Otoo, Dr., Nora, Köln	19.5.2016	Schröder, Rolf, Inden	30.6.2016
Pagels, Hans, Königswinter	19.2.2016	Schulze-Steinen, LL.M., Petra, Frankfurt	2.6.2016
Petersen, Ferdinand, Köln	16.5.2016	Schwecht, Albrecht, Köln	12.5.2016
Petzelt, Dr., Albrecht, Köln	18.6.2016	Seipelt, Imke, Mülheim	29.2.2016
Pfisterer, Lothar, Waldbröl	31.3.2016	Sekulla, Michael, Berg.-Gladbach	10.6.2016
Pfitzner, Klaus, Köln	31.5.2016	Semmrich, Björn, Bonn	6.4.2016
Plützer, Manuel, Mechernich	31.3.2016	Seuthe, Martin, Leichlingen	30.4.2016
Porwol-Fros, LL.M., Elzbieta, Bornheim	28.4.2016	Spelmeyer, Katrin, Köln	31.3.2016
Poschen, Daniela, Aachen	30.6.2016	Stieglitz, Dr., Susanne, Swisttal	29.2.2016
Pröm, Catherine, Köln	28.6.2016	Stolte, Michael, Königswinter	30.4.2016
Quaß, Claudia, Köln	20.6.2016	Strelen, Virginia, Köln	29.2.2016
Recker-Etgen, Cornelia, Köln	8.4.2016	Tenbrock, Patrick, Troisdorf	25.2.2016
Rehr, Julian, Köln	30.6.2016	Thiele, Lisa, Köln	18.5.2016
Renvert, LL.M., Andrea, Köln	13.3.2016	Thönnessen, Sandra, Köln	8.4.2016
Rickel, Dorothea, Bonn	30.6.2016	Timm, Katrin, Köln	10.6.2016
Risse, Robert, Hennef	16.3.2016	Uebele, Sebastian, Bonn	31.3.2016
Rösner, Thomas, Köln	30.3.2016	Ünükür, Erdinç, Köln	29.2.2016
Rothstein, Hannelie, Wiehl	25.6.2016	van Stipriaan, Marike, Bonn	31.5.2016
Rübsamen, Sven, Jülich	13.6.2016	von Stechow, Dr., Henning, Wohltorf	19.2.2016
Rump, Dr., David, Köln	26.2.2016	Voßiek, Andrea, Kaarst	20.4.2016
Sachs, Dagmar, Köln	31.3.2016	Wachs, Stephan, Bonn	31.3.2016
Saladin, Julia, Köln	17.6.2016	Wagner, Thomas, Köln	2.3.2016
Sandor, Dr., René, Köln	30.6.2016	Weindorf, Frank Friedrich, Bonn	30.6.2016
Sassen, Merle, Köln	13.5.2016	Werner, Dr., Klemens, Köln	3.3.2016
Sauer, Olga, Bonn	30.6.2016	Westerbarkey, LL.M., Natalie, Iserlohn	25.6.2016
Schäfer, Christian, Aachen	30.6.2016	Westerwelle, Dr., Guido, Köln	18.3.2016
Schernbeck, Dr., Andrea, Köln	15.3.2016	Wiebel, Rudolf, Köln	8.4.2016
Schilling, Klemens, Bad Honnef	1.5.2016	Wiesenhöfer, Christian, Köln	17.3.2016
Schilp, Karl Joachim, Sankt Augustin	30.6.2016	Willmann, Axel, Brühl	22.4.2016
Schirmeisen, Anja, Köln	9.6.2016	Yazdanbakhsch Ghahyazi, Seyed-Ahmad-Ali, Heinsberg	5.6.2016
Schleif, Manuel, Köln	28.4.2016	Zilles, Alexandra, Köln	6.5.2016
Schlimm, Dr., Maren, Köln	31.5.2016		

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Anzeigenpreise: Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 26.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Hofmann Druck, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg

Endlich Klarheit für Syndikusanwälte!



Von Hartmut Kilger, RA, FA SozialR; Dr. Susanne Offermann-Burckart, RAin; Martin Schafhausen, RA, FA SozialR, FA ArbR; Dr. Doris-Maria Schuster, RAin, FAin ArbR
2016. XVI, 260 Seiten. Kartoniert € 39,-
ISBN 978-3-406-69398-4

Das neue Syndikusrecht

ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es beendet insbesondere die durch die Urteile des BSG vom 3. April 2014 ausgelöste Diskussion um die Befreiung der Syndizi von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und stellt zudem das Berufsrecht der Syndikusrechtsanwälte auf eine völlig neue gesetzliche Grundlage.

Das Werk brauchen

Unternehmensjuristen, (angehende) Syndizi und Syndikuspatentanwälte, Rechtsanwaltskammern, Rechts- und Personalabteilungen, Mitglieder der Anwalts- und Sozialgerichte sowie Mitarbeiter der Versorgungswerke und der Rentenversicherung.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 165398



Köln § 15 FAO Seminare

► Aktuelle Rechtsentwicklung Medizinrecht

am 29.10.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

► Aktuelle rechtliche Entwicklungen im Pflegerecht

am 28.10.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

► Unternehmensnachfolge aus steuerrechtlicher Sicht & akt. Gesellschaftssteuerrecht

am 28.10.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Foto: Thomas Kettner



Spendenkonto 488 888 0 | BLZ 520 604 10

Hilfe braucht Helfer.

Ärzte für die Dritte Welt e.V.

Offenbacher Landstr. 224 | 60599 Frankfurt/Main

www.aerzte3welt.de

Tel.: +49 69.707 997-0 | Fax: +49 69.707 997-20



Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016



Besuchen Sie uns
auch im Internet
unter www.djt.de

Band I: Gutachten Gesamtband (Teile A - F)
Herausgegeben von der Ständigen Deputation
des Deutschen Juristentages
2016. IV, 648 Seiten.
In Leinen mit CD-ROM € 54,-
ISBN 978-3-406-68521-7
Neu im Juli 2016

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bhlvrf

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 166022



NEU: Das gesamte Agrarrecht in einem Kommentar.

Alle Prüfungsgebiete
für den Fachanwalt

Der neue Kommentar

behandelt die öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte des Agrarrechts und bietet damit die bislang einzige umfassende Kommentierung zu diesem vielfältigen Mandatsgebiet. Insgesamt werden mehr als 50 Gesetze und Verordnungen eingehend erläutert.

Behandelt sind

- Schuldrecht (z.B. Vieh- und Unternehmenskauf, Land- und Jagdpacht, Schenkungsrecht) ■ Jagd- und Forstrecht
- Erb- und Familienrecht ■ Höferecht und Altenteilsrecht
- Genossenschaftsrecht ■ Grundstücksrecht ■ Flurbereinigungsrecht ■ Arbeitsrecht ■ Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG und BauGB) ■ Agrarförderung ■ Europarecht
- Energierecht ■ Umweltrecht ■ Wasserrecht ■ Natur- und Pflanzenschutzrecht ■ Düngemittelrecht ■ Weinrecht
- Tierschutz-, -zucht- und -gesundheitsrecht ■ Sozialversicherungsrecht ■ Verfahrensrecht (Grundstücksverkehr, Höfeverfahren, Landwirtschaftsverfahren, FamFG)
- Straf- und OWi-Recht ■ Steuerrecht

Herausgegeben von

RAin Mechtild Düsing und Prof. Dr. José Martinez.

Die Adressaten

sind Rechtsanwälte und (angehende) Fachanwälte für Agrarrecht, Richter, Notare, Behörden, Verbände sowie Rechtswissenschaftler.



Düsing/Martinez

Agrarrecht

2016. XXIX, 2250 Seiten.

In Leinen € 239,-

ISBN 978-3-406-67858-5

Neu im Juli 2016

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bgboij



Seit Generationen unentbehrlich.

**75. Auflage 2016
mit Festschrift**

Palandt
BGB · Bürgerliches Gesetzbuch
Kommentar.
75. Auflage. 2016. XXXIV, 3212 Seiten.
In Leinen € 109,-
Inkl. Festschrift zur 75. Auflage
mit 159 Seiten als Geschenk.
ISBN 978-3-406-68000-7

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bgocaq



»Der Palandt ist auch im 21. Jahrhundert ein Kommentar, der immer auf der Höhe der Zeit ist und wegweisend bleibt.«

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München, in: Münchener Anwaltverein e. V. 03/2016, zur 75. Auflage 2016

»... ein Blick in den ›Palandt‹ kann nie verkehrt sein, ein Blick in den ›Palandt‹ verspricht auf der sicheren Seite zu sein, ein Blick in den ›Palandt‹ ist unverzichtbar.«

in: www.dierezenseiten.de 14.03.2016, zur 75. Auflage 2016

»... ein einzigartiger Glücksfall«

Prof. Dr. Stephan Lorenz, München, in: NJW 01-02/2016, zur 75. Auflage 2016

Die Festschrift zur Jubiläumsauflage.

Hochkarätige Autoren aus Anwaltschaft, Lehre und Richterschaft bieten in dieser **Jubiläums-Festschrift** auf 159 Seiten eine bunte Mischung aus unterhaltsamen, informativen und wissenschaftlichen Beiträgen zur **Geschichte und Zukunft** des Palandt sowie zur **Entwicklung des BGB** im gesellschaftlichen Wandel. Außerdem gibt die Festschrift einen anschaulichen **Blick hinter die Kulissen** der verlagsinternen und produktionstechnischen Abläufe, die mit dem pünktlichen Erscheinen einer jährlichen Neuauflage verbunden sind.

Ihre Aktualitäts-Versicherung

- Sie bleiben **up to date** – der Palandt liefert Ihnen jährlich die neuesten Entwicklungen aus Gesetzgebung und Praxis
- Sie sind immer auf der **sicheren** Seite – der Palandt versorgt Sie mit allen wesentlichen Informationen
- Ihre Argumente **überzeugen** – der Palandt bietet Ihnen stets klare, rechtsprechungsorientierte Lösungen.

Optimale Rechtsformen für Ihre Kanzlei!

Der umfassende Ratgeber

in allen Fragen des Sozietätsrechts

- informiert über die **gesellschafts-** und **steuerrechtlichen** Grundlagen der einzelnen Gesellschaftsformen,
- erläutert deren Vor- und Nachteile,
- hilft Freiberuflern bei der Wahl der richtigen Sozietätsform (GbR, PartG, **PartGmbH**, GmbH, AG) und
- ermöglicht die Optimierung bestehender Sozietätsverträge.

Die systematische Darstellung wird durch **Musterformulare** zu allen Gesellschaftsformen ergänzt. Darüber hinaus berät Sie das Werk auch in berufsrechtlichen Angelegenheiten.

Die 3. Auflage

behandelt insbesondere die Einführung der **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung**.

Ein umfassender neuer Teil »Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter in der Sozietät« erläutert alle Aspekte des Individual- wie Kollektivarbeitsrechts in Sozietäten sowie die Vertragsverhältnisse mit Nicht-Berufsträgern, die Beschäftigung von Rechtsreferendaren, Praktikanten und sonstigen Personen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem **berufsrechtlichen Teil**, der ebenfalls durch eine neue Autorin völlig überarbeitet und erweitert wurde.

Die neuen Herausgeber

Die Mitautoren Prof. Dr. Holger **Peres**, RA, und Klaus **Senft**, RA, StB haben nunmehr die Herausgeberschaft übernommen.



Peres/Senft
Sozietätsrecht

3. Auflage. 2015. XLI, 962 Seiten.

In Leinen € 129,-

ISBN 978-3-406-65363-6

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bavnu



Lehnen Sie sich zurück! Die NZFam nimmt Ihnen Arbeit ab.



NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht

3. Jahrgang, 2016. Erscheint zweimal im Monat.
Zeitschrift + E-Letter + Datenbank

Jetzt 3 Monate kostenlos testen und 2 Geschenke sichern:

Sonderausgaben »Aus der Praxis – für die Praxis« +
»Verzug, Verwirkung, Verzicht im Unterhaltsrecht«.

Im Jahresabonnement € 209,-

Vorzugspreis für NJW-Bezieher € 179,-

Vorzugspreis für Studenten und Referendare € 149,-

Preise jew. inkl. MwSt. zzgl. Vertriebs-/Direktbeorderungsgebühren
jährlich (€ 21,50/€ 3,35) € 24,85. Die Zeitschrift kann bis 6 Wochen
vor Jahresende abbestellt werden.

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/go/NZFam



Jetzt aktuell in Heft 14/2016:

Aufsätze:

- Ernst Spangenberg, Unterhaltsbedarf jenseits von Tabelle und Quote
- Christoph Althammer, Der Begriff der Familie als Anknüpfungspunkt im Europäischen Kollisions- und Verfahrensrecht

Bericht:

- Frank Götsche, Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich seit dem Jahr 2015 – Teil 1

Aus der Praxis – Für die Praxis:

- Ivana Groffmann, Einkommensermittlung beim Unterhalt

Verfahrenspraxis:

- Norbert Schneider, Grundlagenvergleich im Versorgungsausgleich

Rechtsprechung im Volltext:

- BGH: Anspruch des pflegebedürftigen Ehegatte auf Familienunterhalt (Anm. Thomas Stein)
- BGH: Anerkennung der Eltern-Kind-Zuordnung zur Ehefrau der Mutter nach südafrikanischem Recht (Anm. Ansgar Fischer)

Kommentierte Rechtsprechung:

- OLG Düsseldorf: Konkrete Bedarfsbestimmung beim Trennungsunterhalt, bespr. v. Fritz Finke
- BGH: Rechnungszins bei einer betrieblichen Direktzusage – Externe Teilung eines parallelverpflichtenden Anrechts, bespr. v. Margarethe Bergmann
- BGH: Abänderung im Versorgungsausgleich wegen der Umwertung eines Anrechts auf betriebliche Altersversorgung, bespr. v. Andrea Bahr
- BGH: Dauer der Verzinsung des Ausgleichswerts bei externer Teilung, bespr. v. Volker Riewe
- OLG Saarbrücken: Abgetretene Lebensversicherung im Versorgungsausgleich, bespr. v. Hans-Otto Burschel

Lohnt sich schon auf den ersten Blick.

Der Standardkommentar

erläutert alle wichtigen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts:

- Berufsordnung
- Fachanwaltsordnung
- §§ 43-59 m BRAO (Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts).

Aktuelle Schwerpunkte

der 6. Auflage bilden

- die Neuordnung des Rechts der **Syndikusanwälte**
- die Fachanwaltsordnung mit den **neuen Fachanwaltstiteln** für Vergaberecht und Migrationsrecht
- die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Stichwort »beA«)
- das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sowie das 2. Änderungsgesetz zum UWG.

Der Kommentar für

Rechtsanwälte, Anwaltskammern, Anwaltvereine, Richter sowie Mitarbeiter der Justizverwaltungen.

Bearbeitet von

Holger **Grams**, RA und FA für VersR, Dr. Wolfgang **Hartung**, RA, FA FamR und ehem. VizePräs. der RAK Düsseldorf, Prof. Dr. Kai **von Lewinski**, Hartmut **Scharmer**, RA, FA ArbR, HGF der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Henning von **Wedel**, RA und FA HGR.



Hartung/Scharmer
Berufs- und Fachanwaltsordnung
6. Auflage. 2016
XXIII, 1331 Seiten. In Leinen € 169,-
ISBN 978-3-406-67035-0
Neu im Juli 2016

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/befakx

